

Erläuterungen zum Bericht 2018

	Seite
1. Erläuterungen zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes	2
1.1. Feststellungen aus der Prüfung vorangegangener Jahresabschlüsse (bis 2017)	2
1.2. Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 von bedeutsamer oder grundsätzlicher Natur	3
2. Feststellungen zu den Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses 2018	4 - 43
2.1. Feststellungen zur Vermögensrechnung	4 - 37
2.1.1. AKTIVA	4 - 28
2.1.2. PASSIVA	29 - 37
2.2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung	37 - 40
2.2.1. Ordentliches Ergebnis	37 - 38
2.2.2. Außerordentliches Ergebnis	38 - 40
2.3. Feststellungen zu den Anlagen zum Jahresabschluss	40 - 43
2.3.1. Anlagenübersicht	40
2.3.2. Forderungsübersicht	40
2.3.3. Verbindlichkeitenübersicht	41
2.3.4. zu übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen	41
2.3.5. Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen	43
3. Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	43 - 46
3.1. Anwendung des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt	43
3.2. Zeitgerechte Buchungen	44
3.3. Durchführung von Inventuren	45
3.4. Nachprüfbarkeit und Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen	46
4. Feststellungen zu Kontrollsystemen und Verfahrensregelungen	46 - 51
4.1. Kontrollsysteme	46 - 48
4.1.1. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge	47
4.1.2. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten	47
4.1.3. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen	47
4.1.4. System zur Erfassung und Prüfung aller Prozesse auf Steuerrelevanz	48
4.1.5. System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	48
4.2. Verfahrensregelungen	49 – 51
4.2.1. Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen	49
4.2.2. Verfahrensregelung nach Fertigstellung von Investitionen	49
4.2.3. Verfahrensweise bei Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren	50
4.2.4. Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten und effizienten Aufstellung des Jahresabschlusses	50
4.2.5. Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen	51

1. Erläuterungen zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes

1.1. Feststellungen aus der Prüfung vorangegangener Jahresabschlüsse (bis 2017)

Der Jahresabschluss 2018 besteht aus Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung. Bei der Ergebnis- und auch Finanzrechnung handelt es sich um im laufenden Jahr abgeschlossene Konten, deren Ergebnisse sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) widerspiegeln. In dieser werden Bestandskonten angesprochen, deren Bestände von Jahr zu Jahr übertragen werden und auch durch laufende Geschäftsvorfälle Veränderung erfahren.

Aus der Prüfung vorangegangener Jahresabschlüsse resultierten erhebliche Beanstandungen. Die Korrekturen erfolgten nicht bzw. nicht vollumfänglich oder konnten nicht in ausreichendem Maße widerlegt/ausgeräumt werden. Daher werden die Anfangsbestände folgender Bestands- /Bilanzkonten von der Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 ausgenommen:

Sachverhalt		Quelle	
1	Bilanzposition Aktiva 1.1.2 Investitionszuwendungen	Umgliederung Straßenentwässerungsanlagen aus Position 1.2.3.3	JA 2017 Anlage 5 Seite 5
2	Bilanzposition Aktiva 1.2.2.3.2 Sportstätten, Kultur- und Gartenanlagen	Zuschreibung Kulturhaus Wolfen aus Position 1.2.8 Anlagen in Bau	JA 2017 Anlage 5 Seite 7
3	Bilanzposition Aktiva 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasser- beseitigungsanlagen	Bewertung Straßenentwässerungsanlagen	JA 2017 Anlage 5 Seite 5
4	Bilanzposition Aktiva 1.2.3.4 Straßen, Wege, Plätze	Zuschreibung 1. BA Schnittstelle Bhf. Wolfen aus Position 1.2.8 Anlagen in Bau	JA 2017 Anlage 5 Seite 6 und 8
		Zuschreibung Festplatz Greppin aus Position 1.2.8 Anlagen in Bau	JA 2017 Anlage 5 Seite 7
		Zuschreibung Zuwegung Gemeindezentrum Greppin aus Position 1.2.8 Anlagen in Bau	JA 2017 Anlage 5 Seite 7
5	Bilanzposition Aktiva 1.2.8 Anlagen im Bau	fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen	JA 2017 Anlage 5 Seite 9
6	alle von der Eigentumsübertragung Freizeitforum berührten Bilanzpositionen	Verfahrensweise der Eigentumsübertragung Freizeitforum im Jahr 2013 ist auf Grund fehlender Bewertungsakten nicht nachvollziehbar begründet	JA 2017 Anlage 5 Seite 22

Anmerkung zu den Positionen 2, 4 und 6:

Zu diesen Sachverhalten wurden uns im Mai und Juni 2021 teilweise Unterlagen übergeben, die allerdings nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2018 waren. Ungeklärte Sachverhalte aus Vorjahren werden unterjährig geprüft und finden gegebenenfalls bei der Beurteilung folgender Jahresabschlüsse Berücksichtigung. Die hier genannten Angelegenheiten konnten wegen des Vorranges der Prüfung des zeitgleich übergebenen Jahresabschlusses 2018 bisher noch nicht bzw. nicht abschließend geprüft werden.

1.2. Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 von bedeutsamer oder grundsätzlicher Natur

Auf Grund der nachfolgend genannten Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 nehmen wir die dort genannten Sachverhalte wegen ihrer Bedeutsamkeit und Grundsätzlichkeit von der Bestätigung des Jahresabschlusses aus:

- 1. Bezüglich der Position 1.2.8 Anlagen im Bau ist auch zum 31.12.2018 festzustellen, dass auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen (5.749.777,09 EUR) eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Infolge dessen ist der Ausweis unter der Position Anlagen im Bau zu hoch und fehlt an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen des Anlagevermögens. Die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung sind insofern wiederholt wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht konkret einschätzbar. Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau ist ebenso der Anlagespiegel 2018 wiederholt nicht korrekt und gibt die Bewegungen im Anlagevermögen der Stadt nicht zutreffend wieder. (Siehe Seite 7)**
- 2. Die Prüfung der Position 1.2.8 Anlagen im Bau führte insbesondere bei den (nachträglich) aktivierten Anlagen (4.353.284,28 EUR) zu einer Vielzahl von Feststellungen methodischer (z.B. Zeitpunkt der Zuschreibung) oder auch grundsätzlicher Art (z.B. Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Investition, Bewertung) mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf weitere Bilanzpositionen. Einige Buchungen waren zudem auf Grund mangelnder Dokumentation nicht prüfbar. (Siehe Seiten 9 bis 22)**
- 3. Wir haben bisher in jedem Jahresabschluss der vergangenen Jahre seit 2008 und zuletzt im Jahr 2020 im Rahmen einer zielgerichteten Prüfung darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen mangelhaft ist. An diesem Umstand hat sich seither nichts geändert. Das Ausmaß ist nicht konkret zu beziffern. Zur Verdeutlichung der Problematik haben wir deshalb die Auswirkungen zumindest teilweise unter den Positionen Aktiva 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Passiva 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen, Passiva 2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Passiva 2.4 Sonderposten aus Anzahlungen dargestellt. Wir halten eine baldige Klärung der Angelegenheit für außerordentlich bedeutsam. Bis dahin ist und bleibt das städtische Vermögen nicht richtig und nicht vollständig dargestellt. (Siehe Seiten 8, 22, 29, 31 bis 34)**
- 4. Die unterlassene Einzelwertberichtigung der Forderungen –ausgewiesen unter den Untersachkonten 02910.00000 und 45653.00005- führt zu einem unberechtigt hohen Bestand an Forderungen des Kontos 172117 – sonstige privatrechtliche Forderungen. Die Forderungen sind in Höhe von 457.019,02 EUR nicht werthaltig, dies macht 77,24 % der sonstigen privatrechtlichen Forderungen aus. (Siehe Seiten 27, 28)**

2. Feststellungen zu den Bestandteilen und Anlagen des Jahres- abschlusses 2018

2. 1. Feststellungen zur Vermögensrechnung

2.1.1. AKTIVA

Position 1.2.3.5 wasserbauliche Anlagen

Stand zum 31.12.2018 368.751,12 EUR
(Stand zum 31.12.2017) (425.207,10 EUR)

Hochwasserbrunnen OT Bitterfeld

Mit dem Jahresabschluss 2018 wurden aufgrund einer Vereinbarung zur gegenseitigen Übertragung von Grundwasserhebungsanlagen zwischen der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH und der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 09.10.2020 insgesamt 18 Brunnen ohne Restbuchwert als städtisches Vermögen erfasst, um diese im Jahr 2020 wieder abgeben zu können. Eine eigene Bewertung der Vermögensgegenstände wurde nicht vorgenommen. Einige dieser Brunnen wurden in den Jahren 2016 und 2017 mit 100%iger Förderung entsprechend der Richtlinie „Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 23.08.2013“ wiederhergestellt.

Die von einem Dritten übernommene Bewertung ohne eigene Prüfung sehen wir kritisch. Für Kommunen in Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung des Vermögens die BewertRL LSA maßgebend. Diese wurde hier nicht angewandt.

Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stand zum 31.12.2018 8.235.671,58 EUR
(Stand zum 31.12.2017) (9.168.930,74 EUR)

Unter dieser Position sind nach Kontenrahmenplan Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (AiB) nachzuweisen.

		Buchwert zu 31.12.2018
091	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00 EUR
096	Anlagen im Bau	8.235.671,58 EUR

0911 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldliche Vorleistung der Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z. B. Programm Stadtsanierung.

An dieser Stelle wären die Zahlungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Weiterleitung der Fördermittel und Eigenmittel) an den Sanierungsträger SALEG (Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg) nachzuweisen, dem die Realisierung von Baumaßnahmen im Rahmen der Förderprogramme der städtebaulichen Sanierung übertragen wurde. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nutzt diese Kontierung allerdings nicht, sondern weist solche Vorgänge als Anlagen im Bau aus.

Das betrifft mindestens die folgenden Sachverhalte:

Untersachkonto	Anlage-Nr.	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2018
096100.40100	10006174	Stadtkernsanierung Btf.	2.190.908,48	1.695.909,21
096100.40100	10007431	Erschließung Leineufer Stadtkernsanierung Btf.	364.793,14	364.793,14
096100.40158	10007712	Weinbergturnhalle Stadtkernsanierung Btf.	100.000,00	100.000,00
096100.40182	10008658	Ausbau Burgstraße Stadtkernsanierung Btf.	406.952,51	435.119,17
096100.40297	10009619	Nordstraße Stadtkernsanierung Btf.	0,00	152.473,50
096100.40314	10009611	Fördermittel "Grüne Lunge"	0,00	75.000,00
096100.40285	10009620	Innenstadtring Btf.	0,00	217.746,96
096100.40283	10009635	Ergänzung und Erweiterung grüne Infrastruktur Burgtorwall-Grüne Lunge Btf.	0,00	53.028,87
Summen			3.062.654,13	3.094.070,85

Es handelt sich in allen Fällen nicht um Anlagen im Bau. Diese Bestände sind an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.1. Anwendung des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch aus Gründen der Übersichtlichkeit und eindeutigen Abgrenzung aller Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Realisierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist eine separate Abbildung in entsprechenden Unterkonten aus unserer Sicht unerlässlich.

0961 Anlagen im Bau

Der im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Bestand der Anlagen im Bau stimmt mit dem Wert zum 01.01.2018 überein. Die Bilanzkontinuität wurde gewahrt.

Kontierung noch nicht fertig gestellter Sachanlagen

Die Berücksichtigung der Werte der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen erfolgte in den vergangenen Jahren stets unter dem Konto 0961 und wurde als „sonstige Baumaßnahmen“ bezeichnet. Der Kontenrahmenplan LSA beinhaltet drei Konten für die Unterscheidung der Anlagen im Bau:

- 0961 – Hochbaumaßnahmen
- 0962 – Tiefbaumaßnahmen
- 0963 – Sonstige Baumaßnahmen

Diese Unterteilung macht Sinn und sollte von der Verwaltung genutzt werden. Die derzeitige Vermischung von Konto und Bezeichnung ist irritierend.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.1. Anwendung des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausgewählte Zugänge im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden Buchungen unter dem Konto 0961 – Anlagen im Bau/sonstige Baumaßnahmen vorgenommen und damit Zugänge zum Anlagevermögen gebucht, welche nicht nachvollziehbar sind:

111201.096100; 09610.40260 Maßnahme „Austausch Fensterflügel und Verglasungen im Rathaus Bitterfeld“

Hier wurden zwei Auszahlungen zu einer Gesamtsumme von 123.000,00 EUR gebucht. Grundlage war ein Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Bestandteil eines Zuwendungsbescheides zur Städtebaulichen Maßnahme „Stadtkern Bitterfeld“.

Aus diesem ist ersichtlich, dass für das Haushaltsjahr 2018 für die Maßnahme „Austausch Fensterflügel und Verglasungen im Rathaus Bitterfeld“ 82.000,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst wurden sie als Zahlungseingang unter 231100 - Sonderposten gebucht und später an 41410.00161 umgebucht, somit konsumtiv verarbeitet. Dies war korrekt, da es sich um keine Investition handelt.

Am 04.12.2018 wurden 41.000,00 EUR an die SALEG gezahlt. Als Grundlage ist ein weiterer Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan anbei, welcher jedoch nicht die angewiesene Summe belegt.

Auf Grundlage o.g. Planes wurden die Fördermittel über 09610.40260 am 11.12.2018 an die SALEG weitergereicht – nunmehr wieder als Investition.

Es besteht für die Zahlung der 82.000,00 EUR eine Diskrepanz zwischen konsumtiver Behandlung der Einzahlung und investiver Behandlung der Auszahlung. Grundsätzlich ist auch fraglich, weshalb der Austausch der Fenster als Investition eingestuft wurde.

551001.096100; 096100.40267 Rekonstruktion der Spielplätze im Stadtgebiet

Unter diesem Sachkonto werden seit 2016 die Auszahlungen dargestellt, welche im Rahmen der Rekonstruktion der Spielplätze im Stadtgebiet anfallen. Im Jahr 2018 belief sich die Belastung auf 43.083,16 EUR.

Nach Durchsicht der Rechnungen handelt es sich um die Herstellung eines Zaunes, die Anschaffung von Spielgeräten und Bänken – somit alles einzeln bewertbare und nutzbare Wirtschaftsgüter. Sie sind gem. Pkt. 4.1 h) BewertRL LSA i. V.m. dem Kontenrahmenplan den beweglichen Vermögensgegenständen zuzuordnen und unter den Konten 5252, 0822 bzw. 0821 zu bilanzieren. Die Selektion ergab, folgende Zuordnung:

Bilanzkonto	Betrag in EUR
0211	2.701,50
5252	797,62
0822	17.165,50
0821	22.418,54
Summe	43.083,16

Aktivierung abgeschlossener Maßnahmen

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurden 16 Anlagen im Bau bemerkt, die trotz Inbetriebnahme nicht aktiviert wurden. Diese machten einen Wertumfang von 8.430.665,89 EUR aus.

Um den Jahresabschluss nicht zu verfälschen, wurden auf Basis der fertiggestellten Maßnahmen zum Jahresabschluss 2017 hilfsweise pauschale Abschreibungen in Höhe von 853.802,74 EUR gebucht. Die ertragswirksame Auflösung erfolgte im Jahr 2018 in voller Höhe.

Von diesen 16 Anlagen wurden im Jahr 2018 folgende nachträglich aktiviert und konnten damit in die Prüfung einbezogen werden.

Maßnahme	Buchwert zum 31.12.2017
Brehnaer Straße - B 100, Bitterfeld	1.092.511,37 EUR
Tiergehege Bitterfeld, Hochwasser	199.708,12 EUR
Grundschule Steinfurth, Wolfen	545.816,91 EUR
Grundschule Steinfurth, Wolfen (energetische Sanierung)	1.017.985,37 EUR
KITA Villa Sonnenkäfer, Bitterfeld (energetische Sanierung)	36.630,23 EUR
KITA Villa Sonnenkäfer, Bitterfeld (Rettungstreppe)	165.008,12 EUR
K 2054 Ortsdurchfahrt Bitterfeld (Dessauer Straße/Anhaltstraße)	87.782,76 EUR
Trink- u. Löschwasserbrunnen Thalheim (Feuerlöschbrunnen Feldrain)	3.642,59 EUR
Summe:	3.149.085,47 EUR

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden auch zum Jahresabschluss 2018 noch nicht aktiviert. Daraufhin erfolgte eine erneute Buchung der pauschalen Abschreibung in Höhe von 696.447,09 EUR.

Maßnahme	Buchwert zum 31.12.2017 in EUR	Buchwert zum 31.12.2018 in EUR
Binnengärtenzentrum OT BTF (W.-Rathenau-Str.)	295.323,46	295.323,46
Schnittstelle Bahnhof Wolfen, 1.BA	1.420.565,80	1.416.680,00
Schnittstelle Bahnhof Wolfen, 2.BA		774.718,19
Erschließung Leineufer, Stadtkernsanierung SALEG, OT BTF	364.793,14	364.793,14
Weinbergturnhalle BTF, Stadtkernsanierung	100.000,00	100.000,00
Goetheboulevard, Dichterviertel OT Bitterfeld	747.871,12	940.234,67
Stadtkernsanierung BTF	2.190.908,48	1.695.909,21
dav. Dammsstraße	339.999,27	
dav. Verkaufserlös Bibliothek	155.000,00	
dav. Schreiberstraße		304.619,74
dav. Kirchstraße Beleuchtung		16.513,11
Kulturhaus Wolfen*	162.118,42	162.118,42
Summe:	5.281.580,42	5.749.777,09
* Teilmaßnahmen		

Erläuterungen und Hinweise zu ausgewählten (noch nicht aktivierten) Maßnahmen:

Die Anlage im Bau „Schnittstelle Bahnhof, Wolfen“ erfuhr durch den 2. Bauabschnitt (BA) einen Zugang in Höhe von 770.832,39 EUR und die Anlage „Goetheboulevard“ einen Zugang von 192.363,55 EUR.

Sammelanlage „Stadtkernsanierung“

Aus der Sammelanlage „Stadtkernsanierung“ wurde die Anlage „Dammstraße“ herausgelöst und aktiviert. Der Restbestand beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 1.695.909,21 EUR durch die Aktivierung der Dammstraße und durch die Rückforderung des im Vorjahr weitergereichten Verkaufserlöses der Bibliothek in Höhe von 155.000,00 EUR. Da die Zweckbindungsfrist der Bibliothek noch nicht abgelaufen war, sollten die Mittel für den Fall einer Fördermittelrückführung reserviert werden. In welcher Form dies passiert ist, ist nicht ersichtlich.

Die Schreiberstraße und die Kirchstraße konnten zum Jahresabschluss 2018 als aktivierungsfähig eingestuft werden. Eine Aktivierung fand noch nicht statt, die Kosten konnten jedoch –wie oben ersichtlich- beziffert werden.

Die Anlage 10006174 – Stadtkernsanierung muss in einzelne Maßnahmen und damit auf separate Anlagen aufgeteilt werden. Nur so sind Bewegungen aller Art problemlos mit der Hauptbuchhaltung abzugleichen und auch die Abrechnung und Aktivierung der Maßnahmen fällt leichter.

Maßnahme „Kulturhaus Wolfen“

Bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurde die Maßnahme „Kulturhaus Wolfen“ als `abgeschlossen, jedoch nicht vollumfänglich aktiviert` aufgeführt. Eine Ergebniskorrektur durch die oben beschriebene pauschale Abschreibung erfolgte jedoch nicht. Nach Aussage des FB Finanzen beinhaltet die Anlagennummer 10005583 – Kulturhaus Wolfen die Sanierung des Südflügels, des Vorplatzes, die Bestuhlung und des Nordflügels. Lediglich die Sanierungskosten des Nordflügels sind noch nicht aktiviert. Zur Feststellung der aktivierungsfähigen Kosten sind erste Abstimmungen mit dem Sanierungsträger getroffen.

Die Maßnahme (Nordflügel) hätte Bestandteil der Berechnung der pauschalen Abschreibung sein müssen.

Damit ist auch zum 31.12.2018 festzustellen, dass auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen (5.749.777,09 EUR)¹ eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Infolge dessen ist der Ausweis unter der Position Anlagen im Bau zu hoch und fehlt an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen des Anlagevermögens. Die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung sind insofern wiederholt wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht konkret einschätzbar. Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau ist ebenso der Anlagespiegel 2018 wiederholt nicht korrekt und gibt die Bewegungen im Anlagevermögen der Stadt nicht zutreffend wieder.

¹ im Bestand „Stadtkernsanierung“ (1.695.909,21 EUR) befinden sich aktivierungsfähige Anlagen, aber auch laufende Baumaßnahmen werden hier abgebildet

Im Jahr 2018 konnten 14 Konten der Bilanzposition 0961 aktiviert werden. Das Inbetriebnahmedatum entspricht jedoch durch die nachträgliche Aktivierung nicht in jedem Fall dem Wirtschaftsjahr 2018.

Anlage im Bau				
Anlage-nummer	Bezeichnung	Wert vor Aktivierung	Inbetriebnahme	nachgeholte Abschreibung
		in EUR		in EUR
10008484	Hochwasserschäden 2013 Tiergehege "Grüne Lunge" OT BTF	199.708,12	10+11/2014	31.382,81
10007056	Grundschule Steinfurth Steinfurth Str. OT Wolfen	545.816,91	nachtr. AHK - Zeitpunkt fraglich	144.690,36
10008477	STARK III - Energet. Sanierung Grundschule Steinfurth OT Wolfen	1.045.777,00		
10008483	Brandschutzmaßnahmen GS "Anhalt" OT Bitterfeld	99.661,02	Apr 18	
10009184	Kulturhaus Wolfen, Vorplatz OT Wolfen	41.204,23	Apr 18	
10007747	Villa Sonnenkäfer, OT BTF Errichtung 2. Rettungsweg	6.201,48	Mai 16	9.167,12
10007995	Kita "Villa Sonnenkäfer OT Bitterfeld Planung 2. Fluchttreppe	158.806,64		
10008481	STARK III - Energetische Sanierung Kita "Villa Sonnenkäfer" OT BTF	36.630,23	Dez 14	keine, da sonst Zuschreibung wieder aufgebraucht!
10009032	Jugendclub 83 - Außenbereich - Pflaster- u. Erdarbeiten Wolfen	11.003,44	Nov 17	52,15
10009621	Turnhalle Holzw. energetische Sanierung OT Holzweißig	108.810,60	11+12/2018	
10007314	Brehnaer Str., B 100 OT Bitterfeld	1.092.511,37	Jul 13	199.349,77
10009703	Ausbau der Verbindungsstraße - BA 3.1 OT Wolfen	262.722,51	Jul 18	
10008504	Kreisstraße K 2054 Ortsdurchfahrt OT BTF	213.570,94	Jan 2015 / Febr 2016 / Nov 2017 / Nov 2018	122.324,72
10009029	Löschwasserversorgung Stadtgebiet	32.217,93	Dez 18	
10008830	Feuerlöschbrunnen, Feldrain Thalheim	3.642,59		
10006174	Stadtkernsanierung Bitterfeld	494.999,27	Teilaktivierung, Mrz 15	56.775,46

Wie eingangs festgestellt, wurden die Auswirkungen der nachträglichen Aktivierung durch die Buchung der pauschalen Abschreibung berücksichtigt. Die Höhe entsprach nahezu der tatsächlichen Belastung.

Betrachtung der Einzelmaßnahmen

10008484 – Hochwasserschäden 2013 Tiergehege „Grüne Lunge“

Das Tiergehege wies erhebliche Schäden aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2013 aus. Deshalb wurde die Wiederherstellung auch in den vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmenplan (Beschlüsse: 157-2013/144-2014) aufgenommen, um so die Voraussetzungen für eine Förderung durch das Land zu schaffen. Darin wurde die Schadenshöhe mit 199.977,50 EUR beziffert und der Eingang von Spendengeldern war bereits in Höhe von 5.000,00 EUR notiert. Diese finden auch Erwähnung im Vertrag zur Durchführung der Maßnahme „Wiederherstellung Tiergehege im OT Bitterfeld“ zwischen der Stadt und dem Pächter vom (auf Kopie nicht lesbar).

Passiviert wurden diese nicht. Kosten stehen den Spendeneinzahlungen auch nicht gegenüber – zumindest nicht in der Abrechnung der Maßnahme.

Fraglich ist, wofür die Spenden eingesetzt wurden und wie sie buchhalterisch erfasst wurden.

Auszahlungen sind in Höhe von 199.708,12 EUR einwandfrei nachgewiesen und wurden als Anlage im Bau erfasst. Die Einstufung als Investition ist korrekt, da durch die zuständigen Fachämter bestätigt wurde, dass die untergegangenen Wirtschaftsgüter kein Bestandteil des Anlagevermögens der Stadt waren. Somit wurden neue Wirtschaftsgüter geschaffen.

Aus der Anlage im Bau entstanden vier Wirtschaftsgüter: Wegebau, Geländeanhebung, Stallanlagen und Zaun/Einfriedung

Nach Durchsicht der Rechnungen und der darin aufgeführten erbrachten Leistungen ist aus unserer Sicht eine eigenständige Aktivierung der „Geländeanhebung“ nicht möglich. Es wäre denkbar, dass die Leistungen im Zusammenhang mit dem „Wegebau“ entstanden sind. Dies wurde durch das Fachamt nicht bestätigt. Damit stellen diese Auszahlungen lediglich Aufwand dar, da kein neues Wirtschaftsgut geschaffen wurde.

Der Zaun wurde unter dem Konto 032130 – Sportstätten, Kultur- und Gartenanlagen aktiviert. Lt. Anlage 2 der DA Nr. 29 werden Einfriedungen unter unbebauten Grundstücken (Kontengruppe 031) nachgewiesen.

Die Abschreibungsdauer wurde korrekt berücksichtigt.

Die Aufteilung des Sonderpostens erfolgte im Rahmen der Höhe der Investitionen, aufgrund der 100%igen Förderung auf vier Wirtschaftsgüter.

Entsprechend den Bemerkungen zum Anlagevermögen sind diese auch auf die Sonderposten anzuwenden und ggf. umzubuchen.

Weiterhin sind im Rahmen des Sonderpostens der Verbleib und die Verwendung der Spendenmittel zu klären.

10007056 und 10008477 – AiB Grundschule Steinfurth, OT Wolfen

a) 10007056 – Grundschule Steinfurth, OT Wolfen

Laut Anlagenkarte begann die Maßnahme im Februar 2010. Auszahlungen sind in den Jahren von 2010 bis 2012 auf dem USK 09610.40156 ersichtlich. Die Anlage im Bau ist an keinen Sonderposten gekoppelt.

Die vorliegenden Unterlagen rechtfertigen die Einordnung der Auszahlungen als Investitionen. **Trotz fehlender Abnahmeprotokolle, ist davon auszugehen, dass diese Auszahlungen (545.816,91 EUR) als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2012 zu berücksichtigen sind.** Die Aktivierung erfolgte auf das vorhandene Schulgebäude unter Anlagennummer 10005465 zum Januar 2018 bzw. durch die Nachbuchung der abgelaufenen Abschreibung zum Januar 2015.

b) 10008477 – Grundschule Steinfurth, OT Wolfen (energetische Sanierung)

Laut Anlagenkarte begann die Maßnahme im April 2014. Auszahlungen sind vorwiegend in den Jahren 2014, 2017 und 2018 ersichtlich, wovon 92% der Gesamtausgaben im Jahr 2014 entstanden sind. Abnahmeprotokolle der Hauptgewerke liegen vor, sie zeigen die Abnahme Ende 2014. Die Zahlungen in den Jahren 2017 und 2018 betreffen Planungsleistungen.

Nach Erläuterung des Sachbereiches Haushalt handelte es sich um zwei Förderperioden (2014/2015 und ab 2017), wovon nur die erste Förderung zum Tragen kam. Demzufolge fanden Baumaßnahmen lediglich für diese Förderung statt. Die geplanten Maßnahmen ab 2017 wurden zurückgestellt, ersichtlich lt. Stadtratsbeschluss 059-2021.

Damit wären die Auszahlungen bis 2015 in Höhe von 968.908,82 EUR als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren gewesen. Aufgrund der vorliegenden Abnahmeprotokolle bereits zum 01.01.2014, spätestens jedoch zum 01.01.2015 (aufgrund der angegebenen Rechnungsdaten in der Dokumentation). Die Erfassung der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte zum 01.01.2018 mit den bis dato aufgelaufenen Auszahlungen in Höhe von 1.045.777,00 EUR.

Die im Jahr 2017/2018 angefallenen Ingenieurkosten in Höhe von 76.868,18 EUR hätten auf der Anlage im Bau verbleiben müssen (bzw. es hätte eine neue AiB gebildet werden können), da die Kommune die Weiterführung der Maßnahme beschlossen hat.

Die Anlage im Bau ist an keinen Sonderposten gekoppelt. Fördermittel sind jedoch geflossen, dies ist ersichtlich unter USK 23111.00162. Erfasst wurden diese in der Anlagenbuchhaltung unter der Nummer 10008492 und direkt dem Konto 231110 zugeordnet. **Der Sonderposten wurde mit Inbetriebnahme zum Oktober 2014 sofort an die Bestandsanlage (10005465) geknüpft. Die ertragswirksame Auflösung erfolgte jedoch analog der Hauptanlage ab 01.01.2015 und nicht mit Beginn der ausgewiesenen Inbetriebnahme.**

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Die Zuschreibungen zur Anlage Nummer 10005465 (Schulgebäude) hätten zum 01.01.2012 in Höhe von 545.816,91 EUR bzw. zum 01.01.2014 in Höhe von 968.908,82 EUR erfolgen müssen. Die nachgeholte Auflösung des Sonderpostens hätte für den Zeitraum 2012-2017 bzw. 2014-2017 und nicht von 2015-2017 (144.690,36 EUR) berechnet und gebucht werden müssen.

Die Hauptanlage weist weitere zwei Sonderposten aus, deren Passivierung Fragen aufwirft.

Der Sonderposten unter 10007070 ist im Juli 2010 in Betrieb genommen und durch Zugänge der Jahre 2010 und 2011 entstanden. Eine erstmalige Auflösung erfolgte im Jahr 2018 rückwirkend für den Zeitraum 2015-2017 - fünf Jahre nach Inbetriebnahme.

Der Sonderposten unter 10007792 ist im Februar 2012 in Betrieb genommen und durch Zugänge des Jahres 2012 (Investitionspauschale) entstanden. Eine erstmalige Auflösung erfolgte im Jahr 2018 - sechs Jahre nach Inbetriebnahme.

Durch die direkte Kopplung der Fördermittel an die Bestandsanlage (und nicht an die Anlage im Bau) können diesen keine konkreten Investitionskosten gegenübergestellt werden. Das Grundproblem besteht hier in der Nichtanwendung des Kontos 2341 – Sonderposten aus Anzahlungen, welches jedoch zum Buchungszeitpunkt für Neuanlagen bereits Anwendung fand.

Die Restnutzungsdauer der drei Sonderposten entspricht der Hauptanlage.

10008483 – Brandschutzmaßnahmen Grundschule „Anhalt“, OT Bitterfeld

Wie aus der Anlagenkarte und dem USK 09610.40231 ersichtlich ist, erstreckte sich die Baumaßnahme über die Jahre 2014 bis 2018. Insgesamt waren Auszahlungen in Höhe von 99.616,02 EUR zu verzeichnen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme entstand ein neues Wirtschaftsgut unter dem Konto 0811 – Betriebsvorrichtungen.

Lt. BewertRL LSA Pkt. 5.8 S.2 i.V.m. DA 29 Pkt. 2.8 und 4.1.3.3 sind Betriebsvorrichtungen Anlagen und Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Sie dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb, sie stehen nicht in einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude.

Lt. Pkt. 3.1 der Anlage 4 zur DA 29 handelt es sich um einen Gebäudebestandteil, wenn die Vorrichtung im Rahmen der allgemeinen Nutzung des Gebäudes erforderlich ist.

Die Sichtung der Rechnungen hat ergeben, dass im Jahr 2015 zwei 2-flügelige Aluminiumrauchschutztüren angeschafft wurden. Zzgl. Einbaukosten und Zubehör war dafür eine Gesamtsumme von 26.012,61 EUR erforderlich.

Die Kosten der Jahre 2016-2018 zeigen Planungsleistungen, die Erneuerung der Brandschutzmeldeanlage und diverse Rechnungen von kleinerem Umfang.

Auch Brandschutztüren ersetzen nur die ansonsten eingebauten Türen, welche natürlich zum Gebäudebestandteil einer Schule gehören. **Die Zusatzfunktion rechtfertigt keine Bilanzierung als Betriebsvorrichtung.**

Weiterhin wäre zu prüfen gewesen, ob es sich bei diesen Auszahlungen um Erhaltungsaufwand oder um nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt. Um eine Investition zu begründen, kommt hier lediglich das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Verbesserung in Betracht. Dazu müssen mindestens 3 Gewerke innerhalb von 5 Jahren in wesentlichem Umfang betroffen und fertiggestellt sein. (Heizung, Sanitär, Elektroinstallation, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung)

Als 5 Jahres-Zeitraum gilt hier: 2014-2018, da o.g. Maßnahme im Jahre 2018 aktiviert wurde. **Dies ist hier nicht gegeben, somit wäre eine Verarbeitung im Ergebnishaushalt korrekt gewesen.**

Sonderposten sind nicht ersichtlich.

10009184 – Kulturhaus Wolfen, Vorplatz

Der Wert dieser Anlage im Bau kam lediglich durch eine Rechnung zu Stande. Die Rechnung der beauftragten Baufirma in Höhe von 41.204,23 EUR zeigt einen Leistungszeitraum von November bis Dezember 2017. Das Abnahmeprotokoll ist datiert vom 22.12.2017. Der zuständige Sachbearbeiter teilte jedoch per Mail das Abnahmedatum 23.02.2018 mit, welches als Basis diente. Dieses ergab eine Baubegehung. Tatsächlich waren die Arbeiten im Dezember 2017 nicht fertiggestellt – trotz Bauabnahme.

Es ist ein Sonderposten ausgewiesen, welcher unter der Anlagennummer 10009034 geführt wurde. **Wie eingangs bemerkt, nutzt die Stadt lediglich das Konto 2311, welches jedoch nur für aufzulösende Sonderposten gilt. Zuwendungen für Anlagen im Bau werden dem Konto 2341 zugeordnet. Dies wurde auch hier nicht beachtet.**

Es erfolgte jedoch eine Umbuchung auf eine neue Anlagennummer 10009467 um die Auflösung nach Fertigstellung korrekt darzustellen.

Aktiviert wurde die Anlage im Bau auf zwei Wirtschaftsgüter unter den Anlagennummern 10009466 – Vorplatz und 10009594 – Pflanzkübel. Mit den identischen Bezeichnungen (ohne Werte) wurden zwei weitere Anlagennummern vergeben: 10009221 und 10009222.

Die Anlage 10009466 wurde dem Konto 032130 zugeschrieben, d.h. Gebäude und Aufbauten bebauter Grundstücke. **Es handelt sich bei dem Vorplatz um eine Außenanlage, als welche sie auch abgeschrieben wurde. Somit ist die Anlage auf dem Konto 0311 auszuweisen.** Weiterhin wurde die Menge mit „2 Stck.“ angegeben. Dies ist unverständlich. (Gleiches gilt auch für den Sonderposten unter 10009467)

Die Korrektur erfolgte noch während der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 im Jahr 2019.

10007747, 10007995, 10008481 – Energetische Sanierung „Villa Sonnenkäfer“ und Errichtung 2. Rettungsweg

Die aufgeführten drei Anlagen im Bau betreffen diverse Bauarbeiten in der Kita „Villa Sonnenkäfer“ in den Jahren 2012 bis 2015.

Anlage im Bau Nr.	Bezeichnung	Wert der AiB vor Aktivierung	AiB besteht seit
10007747	Errichtung 2. Rettungsweg	6.201,48 EUR	2012
10007995	Planung 2. Fluchttreppe	158.806,64 EUR	2013
10008481	Energetische Sanierung	36.630,23 EUR	2014

Insgesamt wurden 201.638,35 EUR für die Sanierung aufgewendet.

Nach Aktivierung entstand ein neues Wirtschaftsgut unter der Anlage 10009738 – Rettungstreppe/2.Rettungsweg und nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden dem Gebäude unter 10005241 zugeschrieben.

Die Auszahlungen für die Anlagen im Bau 10007747 und 10007995 sind auf dem Untersuchkonto 09610.40212 ersichtlich. Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft. In den Jahren 2012 bis 2015 fielen lediglich Planungs- und Nebenkosten an. Im Jahr 2016 kam die Maßnahme zur Realisierung und Vollendung.

Die Abnahmeprotokolle sind für die Hauptleistungen (LOS 1 – Bauhauptgewerk und LOS 2 – Metallbauarbeiten) anbei, die Maßnahmen wurden am 30.06.2016 abgenommen.

Die Rettungstreppe wurde als Betriebsvorrichtung unter 0811 (Anlagennummer: 10009738) bilanziert. Entsprechend des Abnahmeprotokolls ist das Anschaffungsdatum 06/2016. Laut Aktivierungsdatenblatt wurde das Inbetriebnahmedatum auf 05/2016 festgelegt, zu Grunde lag hier das Datum der Beendigung der Bauarbeiten.

Fördermittel wurden für die Allgemeine Sanierung mit Zuwendungsbescheid vom 19.09.2013 in Höhe von 54.530,00 EUR gewährt. Diese sind auf dem Sonderposten 10009739 ersichtlich. Weiterhin wurden Mittel der Investitionspauschale 2012 in Höhe von 3.213,00 EUR als Gegenfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Aktivierungs- und Passivierungsdaten und –dauern stimmen überein.

Die auf dem USK 09610.40222 befindlichen Auszahlungen betreffen die energetische Sanierung und wurden als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten eingestuft.

Die Abnahmeprotokolle aus dem Jahr 2014 (09610.40222) fehlen und können lt. Fachamt nicht nachgereicht werden. Die Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke zeigen den Abschluss der Arbeiten in 2014, sodass davon auszugehen ist, dass die Zuschreibung zum 01.01.2014 erfolgen musste.

Die Zuschreibung erfolgte auf das vorhandene Gebäude unter der Anlagennummer 10005241 im Jahr 2018 zum 01.12.2014. Abschreibungen (01.12.2014 – 31.12.2018) wurden in Höhe von 5.296,08 EUR gebucht. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten werden stets zum 01.01. des Jahres der Fertigstellung aktiviert.

In der Dokumentation ist erwähnt, dass das ursprüngliche Baujahr der Kita auf 1968 geschätzt wurde. **Somit wäre zum Jahresabschluss 2013 (01.01.2014) bei Anschaffung/Inbetriebnahme 01/1968 und bei ND/RND 600/36 auszuweisen.** Durch den Zugang im Jahr 2014 wurde die Restnutzungsdauer auf 10 Jahre angepasst. **Damit hätte eine Umbuchung auf eine neue Anlage mit neuer Restnutzungsdauer, den vorhandenen Investitionen und dem Zugang zum 01.01.2014 erfolgen müssen. Nur so ist die Historie gewahrt.**

Ersichtlich sind folgende Daten: Anschaffung: 12/2007, Inbetriebnahme: 01/2008, ND/RND: 120/71. Dies kann nur durch das Überschreiben der Stammdaten zu Stande kommen.

Für den gebildeten Sonderposten unter 10009737 liegen die betreffenden Zuwendungsbescheide vor. Die zum Januar 2018 nachträglich passivierten Fördermittel sind damit begründet. **Wie bereits bei der Hauptanlage festgestellt, hätte die Zuschreibung zum 01.01.2014 dargestellt werden müssen.**

10009032 – Jugendclub 83 – Außenbereich, Pflaster- und Erdarbeiten oder Herstellung einer Versickerungsanlage

Die Anlage im Bau hat zum 31.12.2018 einen Wert von 11.003,44 EUR, dieser resultiert aus einer Rechnung aus dem Jahr 2017. Gebucht unter 366001.09610; 09610.40181. Aus dieser lassen sich lediglich die 3 Betonringe als Neuanschaffung filtern, die restlichen Arbeiten waren in diesem Zusammenhang erforderlich. Es ist offensichtlich, dass es sich hierbei um keine Investition handelte.

Sonderposten sind unter 10009033 und 10009680 erfasst. **Woher die Fördermittel kamen, kann schlecht nachvollzogen werden, da zwischen Haushalt und Verwahr gebucht wurde.** Die Einzahlung eines Vereins vom 07.05.2018 i.H.v. 3.666,67 EUR ist durch Kontoauszug belegt.

Weitere Prüfungen der Abschreibung, Beginn der Nutzungsdauer, Zeitpunkt der Zuschreibung entfallen an dieser Stelle.

Die gesamte Maßnahme hätte im Ergebnishaushalt abgebildet werden müssen.

10009621 – Turnhalle Holzweißig, energetische Sanierung

Die Anlage im Bau hatte zum 31.12.2018 einen Wert von 108.810,60 EUR, diese Auszahlungen sind ersichtlich unter 424001.09610; 09610.40264 im Jahr 2018.

Die Abnahmeprotokolle sowie die Fertigstellungsanzeigen des zuständigen Fachamtes wiesen folgende Fertigstellungszeitpunkte aus.

- für die Heizungsanlage den 06.11.2018
- für die Heiznischenverkleidung und Prallwandherrichtung den 03.12.2018
- für die Erd- und Pflasterarbeiten für den behindertengerechten Zugang den 08.11.2018

Die Aktivierung erfolgte entsprechend der Meldung des Fachamtes auf die genannten drei Wirtschaftsgüter, wobei die ersten zwei als Betriebsvorrichtung bilanziert wurden. Die verteilten Auszahlungen sind nachvollziehbar, jedoch nicht der Bilanzausweis.

Die Heizungsanlage wäre eindeutig als Gebäudeteil zu werten und diesem zuzuschreiben.

Im Gegensatz dazu dient die Prallwand dem Betrieb einer Turnhalle und ist nicht grundsätzlich von Nöten. Somit also eine Betriebsvorrichtung.

Erd- und Pflasterarbeiten (hier: zur Herstellung eines behindertengerechten Zuganges) fallen lt. DA 29 Anlage 9 nicht unter die Gewerke, welche im Rahmen der Prüfung einer Investition betrachtet werden müssen. **Damit stellen diese Auszahlungen Aufwand dar.**

Die Voraussetzungen einer Investition sind nicht erfüllt (3-Gewerke-Regel). Weitere Prüfungen entfallen damit.

10007314 – Brehnaer Straße, B 100

Da es sich um eine Bundesstraße handelt, wurde die Maßnahme gemeinsam mit dem Bund durchgeführt. Die Kostenverteilung wurde eindeutig in einem Vertrag geregelt. Die Stadt trug die Kosten für den Bau der Gehwege, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Die Auszahlungen sind in einer Gesamthöhe von 1.092.511,37 EUR nachgewiesen und erstreckten sich über die Jahre 2011 bis 2016. Es entstanden fünf Wirtschaftsgüter:

Straßenaufbau	859.404,58 €
Straßenbeleuchtung	95.642,17 €
Landschaftsbau	28.070,48 €
Wegweiser	6.078,21 €
Investitionskostenzuschuss NSW	103.315,93 €
Summe:	1.092.511,37 €
Zugang unter 0424	989.195,44 €
Zugang unter 0141	103.315,93 €

Die Abnahme der Lose 2 und 8 erfolgte am 11.07.2013. Diese Lose beinhalteten die Arbeiten, welche u.a. in Eigenverantwortung der Kommune liefen. Dies waren Anteile des Straßenaufbaus, die Straßenbeleuchtung und der Landschaftsbau.

Die Verkehrsfreigabe erfolgte zum 17.07.2013, sodass i.d.R. mit diesem Tag die Absetzung für Abnutzung beginnt.

Die Altanlagen gingen durch die Baumaßnahmen vollständig unter und waren somit zu 100% abzuschreiben. Dies betraf die Anlagegüter 10004523 und 10005189 im Wert von 54.413,65 EUR und den Sonderposten 10005383 in Höhe von 1.854,31 EUR. Dies wurde versäumt und wird zum Jahresabschluss 2019 nachgeholt. Die Ergebnisauswirkung hätte -52.559,34 EUR betragen.

Die Aktivierung erfolgte im Jahr 2018 korrekt zum Juli 2013 unter Berücksichtigung der nachträglichen Abschreibung in Höhe von 199.349,77 EUR.

Die ersten vier Wirtschaftsgüter aus oben aufgeführter Tabelle wurden unter der Bilanzposition 0424 mit einer Gesamtnutzungsdauer von 276 Monaten erfasst. Die anteiligen Kosten an der Herstellung des Niederschlagswasserkanals wurden als Investitionskostenzuschuss unter 0141 behandelt, da sich die Kostenbeteiligung auf fremdes Eigentum bezog.

Durch die verspätete Aktivierung im Jahr 2020 zum 01.01.2018 waren die Gesamtkosten bekannt. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (07/2013) jedoch waren lediglich Gesamtkosten in Höhe von 444.804,87 EUR und zum 31.12.2013 von 580.197,11 EUR zu verzeichnen. Die restlichen Kosten (zumindest 512.314,26 EUR) hätten als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert werden müssen.

Die Zuwendungen waren nachvollziehbar und zum Teil belegt. Die Einzahlungen waren erfasst. Dem Straßenaufbau konnten Fördermittel in Höhe von 748.173,30 EUR und dem Wegweiser von 5.470,39 EUR gegenübergestellt werden. Die Passivierung erfolgte analog der Wirtschaftsgüter.

10009703 – Verbindungsstraße Wo-No BA 3.1 (Gartenanlage bis Fuhnestraße)

Die Verbindungsstraße in Wolfen wurde grundhaft saniert. Die Baumaßnahme erstreckte sich von 2017 bis 2019 und wurde in drei Bauabschnitte geteilt.

Die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes (BA 3.2) erfolgte bereits im Jahr 2017. Mangels erfolgter Zuarbeiten des Amtes für Haushalt/Finanzen konnte keine Prüfung zum Jahresabschluss 2017 erfolgen. Im Jahr 2018 wurde der BA 3.1 in Betrieb genommen und ist Bestandteil des vorliegenden Jahresabschlusses. Der zweite Bauabschnitt wurde im Jahr 2019 fertiggestellt.

Die vorhandene Straße unter der Anlagennummer 10005327 wurde durch den Untergang teilwertberichtigt. Da aus einem Wirtschaftsgut nunmehr vier Wirtschaftsgüter entstanden (4 Bauabschnitte) handelt es sich nicht um nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Leider ist ausschließlich in den Unterlagen des Fachamtes sichtbar, welche Gesamtlänge die Straße hatte. **Die Anlagenkarte zeigt als Menge: 1 Stck. Bei Straßen sollte schon eine Längenangabe sichtbar sein. In diesem Fall handelt es sich nämlich um einen mengen- und wertmäßigen Abgang, der deutlich werden sollte.**

Betroffen ist hier die Bilanzposition 042400 – Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen:

Rechnung RPA:				Berechnung Fachamt:	
	Länge	Wert	RND		
	in m	in EUR	in Monaten		
Bestand 01.01.2017	1.847	275.616,40	36	275.616,40	Bestand 01.01.2017
AfA 01-03/2017		-22.968,03	33	-91.872,13	AfA 01-12/2017
Wert 01.04.2017		252.648,37			
Abgang 04/2017	-315	-43.088,38			
Wert 01.04.2017	1.532	209.559,99			
AfA 04-12/2017		-57.152,72	24		
Wert 01.01.2018		152.407,26		183.744,27	Wert 01.01.2018
				-43.088,38	Abgang 01/2018 von 2017
AfA 01-06/2018		-38.101,82	18	-36.569,01	AfA 01-06/2018
Wert 01.07.2018		114.305,45		104.086,88	Wert 01.07.2018
Abgang 07/2018	-420	-31.337,00		-28.535,57	Abgang 07/2018
Wert 01.07.2018	1.112	82.968,45		75.551,31	Wert 01.07.2018
AfA 07-12/2018		-27.656,15	12	-26.302,80	AfA 07-12/2018
Wert 01.01.2019		55.312,30		49.248,51	Wert 01.01.2019

BA 3.2

Der Abgang von 315m zum 01.04.2017 wurde wertmäßig korrekt ermittelt, jedoch erst zum 01.01.2018 gebucht. Zu diesem Zeitpunkt war die planmäßige Abschreibung des Jahres 2017 in Höhe von 91.872,13 EUR bereits gebucht. Damit ergab sich zum 01.01.2018 ein Buchwert von 183.744,27 EUR. **Bei korrekter Verarbeitung des Abgangs zum 01.04.2017 hätte die Abschreibung des Jahres 2017 insgesamt 80.120,75 EUR betragen.**

BA 3.1

Der erneute Abgang –durch die Aktivierung des BA 3.1- zum 01.07.2018 erfolgte somit auf einer nicht korrekten Basis. Darauf aufbauend ist die Abschreibung des Jahres 2018, der Wert des Abgangs von 420m nicht korrekt berechnet und somit auch der Restbuchwert zum 31.12.2018 von 49.248,49 EUR zu gering ausgewiesen. Der Restbuchwert sollte 55.312,30 EUR betragen und die verbliebenen 362m der alten Verbindungsstraße beinhalten.

Für den dazugehörigen Sonderposten treffen die gleichen Feststellungen zu, da die gleiche Verfahrensweise gewählt wurde.

Betroffen ist hier die Bilanzposition 096100 – Anlage im Bau und nachfolgend deren Aktivierung:

Im Jahr 2017 wurde bereits der BA 3.2 fertiggestellt und aktiviert. Auf dem entsprechenden Untersuchkonto 09610.40196 waren in den Jahren 2015 bis zum 31.12.2017 Auszahlungen in Höhe von 654.264,44 EUR zu verzeichnen, die sich auf der Anlage Nummer 10008660 wiederfanden. Davon betrafen 7.284,58 EUR Auszahlungen nach dem 04/2017.

Die Aktivierung erfolgte zum 04/2017 auf zwei Straßenteile (Straßenbau/Straßenbeleuchtung) in Höhe der Auszahlungen bis 04/2017. Die o.g. Auszahlungen nach dem Aktivierungsdatum sind nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden in den Monaten der Fälligkeit dem Wirtschaftsgut zugeschrieben. Dies ist nicht korrekt, nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten werden grundsätzlich zum Januar zugeschrieben, unabhängig vom Anfall. Hier frühestmöglich zum April, durch die Erstaktivierung.

Dadurch kam es zu einer falschen Berechnung der Abschreibung des Jahres 2017.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurde beanstandet, dass die Anlage lediglich in zwei Straßenbestandteile unterteilt wurde. Im Jahr 2018 wurden die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlage 10009225-Straßenbau in einzelne Straßenbestandteile zerlegt und auf sechs Wirtschaftsgüter umgebucht. Zunächst muss festgestellt werden, dass dies ein Jahr zu spät passierte. Bei den ersten vier Wirtschaftsgütern ist dies jedoch unschädlich, da es sich um die gleiche Nutzungsdauer handelt. **Bei den zwei Anderen sind wesentlich kürzere Nutzungsdauern als für die Straße anzusetzen, sodass hier im Jahr 2017 eine falsche / zu geringe Abschreibung berechnet wurde.**

Weiterhin wurde durch die Umbuchung von 10009225 an 10009741 auch die Menge mit umgebucht, sodass die Anlage 10009225 im Jahr 2018 keine Menge mehr, jedoch richtigerweise einen Wert aufweist. Die Korrektur erfolgte noch während der Prüfung im Haushaltsjahr 2019.

Der Wert der Anlage im Bau „Verbindungsstraße BA 3.1“ basiert auf den Auszahlungen des USK 09610.40196 des Jahres 2018 in Höhe von 262.722,51 EUR. Diese setzten sich aus vier Ingenieurrechnungen (3.-5. Abschlag (AS) und eine Rechnung ohne besondere Bezeichnung) und aus zwei Baurechnungen (1.u.2. AS der beauftragten Firma) zusammen. Diese Auszahlungen wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten des BAs 3.1 herangezogen. Aus den Rechnungen ist die Abgrenzung der Leistungen für den BA 3.1 jedoch nicht erkennbar.

Die Aufteilung auf fünf Straßenbestandteile erfolgte prozentual. Zur Feststellung der prozentualen Anteile ist keine Begründung vorhanden, sie kann somit nicht nachvollzogen werden.

Die Schlussrechnungen (SR) der beteiligten Firmen liegen zur Prüfung vor:

- SR der beauftragten Firma vom 27.11.2018 (Leistungszeitraum: 30.05.-14.09.2018) 352.234,63 EUR
- SR des beauftragten Ingenieurbüros vom 15.03.2019 (Leistungszeitraum: 11+12/2018) 26.463,62 EUR
- Re. des beauftragten Prüflabors vom 27.12.2019 – einmalige Prüfleistung nach Abschluss der BM (Leistungszeitraum: 17.04.-05.07.2019) 4.070,23 EUR

Damit sind Gesamtkosten von 382.768,48 EUR nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge im Jahr 2018 erfolgte die Auszahlung (IST) des Differenzbetrages von 120.045,97 EUR im Jahr 2019. Jedoch erfolgte auch die Belastung (SOLL) im Jahr 2019, obwohl die Leistungszeiträume der Ingenieurleistungen und der Bauleistungen im Jahr 2018 lagen. **Somit stellen sie keine nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2019 dar und hätten bereits im Jahr 2018 zu erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört.**

Der BA 3.1 der Verbindungsstraße ist im Jahresabschluss 2018 nicht korrekt erfasst. Weitere Prüfungen entfallen, da es bereits an der Basis mangelt.

Fördermittel wurden passiviert (10009757 – 10009760). Der Bescheid des Landkreises in Höhe von 572.000,00 EUR liegt vor.

Die in den Jahren 2017 und 2018 aktivierten Bauabschnitte der Maßnahme Verbindungsstraße Wo-No BA 3.1 und BA 3.2 müssen korrigiert werden.

Ein weiterer Bauabschnitt (Fertigstellung in 2019) muss noch aktiviert werden. Daher wird die Baumaßnahme nochmals Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sein.

10008504 – K 2054 Ortsdurchfahrt (OD) Bitterfeld

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme des Landkreises, der Stadt, des Abwasserzweckverbandes und der MIDEWA. Der Landkreis trat als Bauherr auf, die Stadt zahlte die abgeforderten Baukostenanteile entsprechend der Abforderung des Landkreises. Die Sanierung der K 2054 wurde über 5 Bauabschnitte realisiert, wobei für den Jahresabschluss 2018 lediglich der fünfte Bauabschnitt relevant sein sollte.

Die Anlage im Bau (10008504) wies einen Bestand in Höhe von 213.570,94 EUR vor Aktivierung aus. Diese Summe betraf nicht nur den fünften Bauabschnitt, sondern enthielt alle Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme. Die Anlage im Bau wurde wie folgt aufgelöst:

	Gehweg	Landschaftsbau	Straßenbeleuchtung	Wartehalle	Inbetriebnahme
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. BA	9.194,68	3.473,19	11.061,92		Januar 2015
2. BA	?	?	9.052,97		Februar 2016
3. BA	?	?	?	?	?
4. BA	29.638,20	19.704,46	19.357,82		November 2017
5. BA			68.017,19	44.070,51	November 2018
Summen:	38.832,88	23.177,65	107.489,90	44.070,51	213.570,94

Die gesamte K 2054 wurde erkennbar erst zum Jahresabschluss 2018 aktiviert – zum größten Teil nachträglich. Ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten waren nicht ersichtlich. Die zur Prüfung beigebrachten Unterlagen weisen jedoch folgende Werte/Anschaffungs- und Herstellungskosten aus, welche in der Anlagenbuchhaltung hätten ausgewiesen sein müssen:

	Gehweg	Landschaftsbau	Straßen- beleuchtung	Wartehalle
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. BA	71.392,03	26.967,58	33.296,00	0,00
2. BA	98.266,36	28.618,64	52.138,51	0,00
3. BA	141.674,82	36.350,87	39.507,58	0,00
4. BA	63.178,38	42.003,10	41.264,18	0,00
5. BA	0,00	0,00	68.017,19	44.070,51
Summen:	374.511,59	133.940,19	234.223,46	44.070,51

Das sind die Gesamtkosten. Lt. Fachamt waren 80% förderfähig (außer Wartehallen und der Teil Straßenbeleuchtung). Auch nur dieser Anteil wurde vom Landkreis abgefordert. Weitere Sonderposten ergaben sich aus Straßenausbaubeiträgen, ersichtlich unter Einnahmeart 06.77. Insgesamt stellen jedoch alle Kosten Vermögen der Stadt dar, nicht nur die, die über die Finanzrechnung abgewickelt wurden. Die Mittelherkunft ist dabei nicht relevant.

Die Bestandteile der K 2054 wurden insgesamt zu gering bewertet und bedürfen der Überarbeitung und Korrektur im Jahresabschluss 2019.

10009029 – Löschwasserversorgung Stadtgebiet

Der Wert der Anlage vor Teilaktivierung im Jahr 2018 betrug 73.536,59 EUR und bestand seit dem Jahr 2017. Die Teilaktivierung in Höhe von 32.217,93 EUR resultiert aus lediglich einer Rechnung. Diese beschreibt die Verlegung einer Wasserleitung über eine Länge von 185m sowie die Herstellung von Rohrleitungsgräben und Montagegruben im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberflächen. Ebenso zeigt das Auftragsschreiben die Verlegung der Löschwasserleitung. Aktiviert wurden diese Leistungen als Immaterielles Wirtschaftsgut (Konto 014100), da sich die Leitungen nicht im Eigentum der Kommune befinden.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 KomHVO sind hier jedoch nicht erfüllt, da es sich nicht um eine Zuwendung für die Anschaffung von Vermögensgegenständen handelt. Das Nutzungsrecht ist unbestritten. Diese Kosten hätten in der Ergebnisrechnung unter Transferaufwendungen abgebildet werden müssen. Vgl. § 34 Abs. 6 S. 4 KomHVO.

10008830 – Feuerlöschbrunnen, Feldrain Thalheim

Diese Anlage wurde bereits im Jahr 2017 aktiviert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten beinhalteten die Rechnung der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen, für die Leistungen zur Herstellung der Löschwasserversorgung im Wohngebiet „Zum Feldrain“. Sichtbar unter 0141 – Immaterielle Wirtschaftsgüter.

Bei dem Wert von 3.642,59 EUR handelte es sich um einen Restwert, der als Bestand der Anlagen im Bau im Jahresabschluss 2017 und damit auch in der Eröffnungsbilanz 2018 unbegründet enthalten war.

Es ist dokumentiert, dass es sich bei diesen Kosten um Aufwand handelte. Die Bereinigung der Anlagenbuchhaltung erfolgte im Jahr 2018.

10008844 – Sonderposten zur aktivierten Anlage Feuerlöschbrunnen, Feldrain Thalheim (10009219)

Wie bereits am 15.07.2019 durch das Rechnungsprüfungsamt angemerkt, bestand eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Höhe des Wirtschaftsgutes (72.512,28 EUR) und der des Sonderpostens (199.455,67 EUR) – Stand: 31.12.2017.

Der Sonderposten entstand über die Jahre 2016 bis 2018 durch Beitragszahlungen der Anlieger. Aus den Buchungstexten ist bereits ersichtlich, dass es sich um Erschließungskosten diverser Straßen (Anlage im Bau ist aber eine Löschwasserleitung!) handelt.

Die Belegprüfung ergab, dass dem o.g. Wirtschaftsgut Sonderposten gegenübergestellt wurden, welche nicht für dieses Wirtschaftsgut gezahlt wurden. Lediglich der Anteil der Erschließungskosten für die Löschwasserleitung sind hier als Sonderposten zu passivieren – höchstens also 74.973,92 EUR (=Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Jahr 2018 wurde die Höhe des Sonderpostens angepasst. Es wurden 126.866,33 EUR (Zugang der Beitragszahler im Jahr 2017) an die Anlage 10009706 – Sonderposten 2 Stellplätze FW Thalheim umgebucht. Dafür wurden die Beiträge auf keinen Fall erhoben.

Es steht nunmehr dem Wirtschaftsgut mit einem Wert von 74.973,92 EUR ein Sonderposten mit 128.981,62 EUR (Stand: 31.12.2018) gegenüber. Um diese Überfinanzierung zu bereinigen, erfolgte eine Umbuchung zum 01.01.2019 in Höhe von 54.007,71 EUR auf einen neuen Sonderposten (10009900) ohne dazugehörigem Anlagegut.

10006174 – Stadtkernsanierung (Aktivierung Dammstraße)

Die Dammstraße war Bestandteil der Stadtkernsanierung und wurde über den Sanierungsträger abgerechnet. Es liegen Rechnungen vor, die Gesamtkosten in Höhe von 339.999,27 EUR belegen und damit der Anlage im Bau entsprechen.

Berechnung und Abzug der Gewährleistung erfolgte bis zum 4. AS – bei der SR dann nicht mehr. Die Buchung des Gewährleistungseinbehaltes kann nicht geprüft werden, da die Zahlungsflüsse über den Sanierungsträger abgewickelt wurden.

Die Aufteilung der Kosten erfolgte auf vier Wirtschaftsgüter. **Die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter (Straßenbau, -beleuchtung, Landschaftsbau und Regenwasserkanal) kann nicht geprüft werden, da die Teilung der Gesamtkosten nicht dokumentiert wurde.**

Die Inbetriebnahme wurde auf den Februar 2015 festgelegt. Das Abnahmeprotokoll zeigt als Abnahmetermin den 25.03.2015 für die Gesamtleistung des 2. Bauabschnittes (Kanal-, Straßenbau, Straßenbeleuchtung), somit wäre der Abschreibungsbeginn 02/2015. Die Nutzungsdauern wurden entsprechend der Abschreibungstabelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.

Durch die verspätete Aktivierung zum 01.01.2018 erfolgte die Berücksichtigung der bis dato abgelaufenen Nutzungsdauer durch Abschreibung der Wirtschaftsgüter und der betreffenden Sonderposten. **Die Ergebnisrechnung 2018 hätte damit eine Sonderbelastung von 13.794,39 EUR erfahren. Die Sonderabschreibung des Regenwasserkanales wurde jedoch in Höhe von 16.868,25 EUR gebucht, anstatt von 1.475,97 EUR.**

Die Anlage im Bau Sammelmaßnahme „Stadtkernsanierung“ ist an einen Sonderposten (eigentlich aus Anzahlungen) geknüpft. Diese Anlage (10006265) hatte zum 31.12.2017 einen Bestand von 1.457.336,50 EUR. Der Bestand verminderte sich im Jahr 2018 durch die Passivierung der Sonderposten der Dammstraße in Höhe von 226.666,18 EUR.

Konkrete Fördermittelbescheide für die Maßnahme „Dammstraße“ gibt es nicht, da die gesamte Maßnahme „Stadtkernsanierung“ der Förderung unterliegt. Vom zuständigen Fachamt wurde eine 2/3Förderung bestätigt, die Aufteilung der o.g. Summe erfolgte analog der Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Ausgleichsbeträge konnten noch nicht erhoben werden, da die Endwerte vom Gutachterausschuss noch nicht festgelegt wurden.

Abschließende Bemerkung zur Position 1.2.8 Anlagen im Bau

Die Prüfung der Position 1.2.8 Anlagen im Bau führte insbesondere bei den (nachträglich) aktivierten Anlagen (4.353.284,28 EUR) zu einer Vielzahl von Feststellungen methodischer (z.B. Zeitpunkt der Zuschreibung) oder auch grundsätzlicher Art (z.B. Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Investition, Bewertung) mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf weitere Bilanzpositionen. Einige Buchungen waren zudem auf Grund mangelnder Dokumentation nicht prüfbar.

Positionen 2.2/2.3 Forderungen

Die Bestände zum 31.12.2017 und zum 01.01.2018 stimmen in allen Forderungssparten überein, damit wurde der Grundsatz der Bilanzkontinuität gewahrt.

Die Bruttoforderungen zum 31.12.2018 betragen 5.782.624,16 EUR. Davon wurden 3.580.402,24 EUR wertberichtigt.

Die Wertberichtigung bezieht sich auf die Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen. Dafür sind zwei Verfahren vorgesehen:

- die Einzelwertberichtigung und
- die Pauschalwertberichtigung.

Eine spezielle Regelung gibt es hierzu nicht. Es obliegt jeder Kommune selbst, hierfür konkrete Regelungen zu schaffen und auf die Spezifik der Kommune abzustimmen.

Die Dienstanweisung Nr. 30 (Stand: 24.07.2017) bildet die Grundlage der Einzelwertberichtigung von Forderungen zum Jahresabschluss 2018. Sie bezieht sich lediglich auf die Niederschlagung.

Das Verfahren der Pauschalwertberichtigung wurde unter Pkt. 3.2 der Anlage 7 der Dienstanweisung Nr. 29 beschrieben. Es wurde wie folgt verfahren: Die Forderung wird nach der Mahnung der Vollstreckung übergeben und ist somit Bestandteil des Programmes Avviso. Aus diesem Programm wird die Forderungsbewertung generiert. Die Bewertungskriterien beziehen u.a. das Alter der Forderung und die Anzahl der vollzogenen Maßnahmen ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit nur werthaltige Forderungen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Da die Bildung dieser Forderungsberichtigungen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben, sind diese auch im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Dies erfolgte nicht.

Auf Grund der Quantität wurden lediglich Forderungen pro Untersachkonto, welche einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten, in die Prüfung einbezogen.

Position 2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Stand zum 31.12.2018 1.818.476,23 EUR
(Stand zum 31.12.2017) (968.847,31 EUR)

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Zum anderen handelt es sich hier um Forderungen aus Transferleistungen. Transferleistungen im Bereich der Öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Art der Forderung		Saldovortrag	Bewegungen	Stand zum 31.12.2018
		in EUR	in EUR	in EUR
2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	968.847,31	849.628,92	1.818.476,23
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	83.916,57	-709,67	83.206,90
2.2.2	Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen	884.930,74	850.338,59	1.735.269,33

Position 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

werden in Höhe von 83.206,90 EUR ausgewiesen. Sie ergeben sich aus den offenen Posten zweier Sachkonten.

161116 – Forderungen aus Gebühren

Im Bestand zum 31.12.2018 in Höhe von 193.288,95 EUR waren 123.212,65 EUR (63,75%) älter als ein Jahr. Reduziert wurden sie zum größten Teil durch Bezahlung, jedoch auch durch die Buchung von Sollabgängen in Höhe von 5.874,19 EUR. Diese Buchungen wurden u.a. damit begründet, dass die Verfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht, dass das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist oder die Verjährung eingetreten ist. Das rechtfertigt jedoch keinen Sollabgang. Dieser ist ausschließlich zu buchen, wenn die gebuchte Forderung zu Unrecht bestand bzw. zur Bereinigung von Zahlungsflüssen. Vgl. dazu § 31 GemKVO Doppik i.V.m. FAQ 6.2. Hier handelt es sich vielmehr um Wertberichtigungen.

Durch die hier praktizierte Verfahrensweise werden Erträge des laufenden Jahres reduziert und Aufwendungen nicht gebucht. Damit ist die Ergebnisrechnung in Aufwand und Ertrag verkürzt und zu gering nachgewiesen.

161117 – Forderungen aus Beiträgen

Vier Untersachkonten überschritten zum 31.12.2018 den Wert von 10 TEUR:

Untersach- konto	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018 in EUR
23210.00006	Straßenausbaubeiträge OT Holzweißig	15.304,01
23210.00064	Nördliche Ackerstraße 1.BA, OT Bobbau	13.520,43
23210.00069	Schäferstraße, OT Bobbau	27.861,03
23210.00084	Ausbau Bitterfelder Straße, OT Holzweißig	10.025,00

23210.00069

Die Forderungen basieren auf Bescheiden des Jahres 2017, die Sollstellung erfolgte am 12.12.2017, jedoch im Haushaltsjahr 2018. **Damit sind die Erträge in Höhe von 27.861,03 EUR dem falschen Haushaltsjahr zugeordnet.**

161121 – Pauschalwertberichtigung (PWB)

Hier müsste die PWB der Konten 161116 und 161117 (Bruttoforderungen in Höhe von 318.325,96 EUR) ausgewiesen werden.

Grundlage der Bewertung war der Forderungsbestand der Vollstreckungsabteilung zum Stand 26.02.2019. In diesem wurden die bis dato getätigten Zahlungen auf offene Posten mit berücksichtigt, welches als Wertaufhellung zu werten ist. Dieses Verfahren dient lediglich zur Feststellung der prozentualen Abwertung aller nicht einzelwertberichtigten Forderungen. **Das Verfahren ist schwerlich nachvollziehbar und wenig dokumentiert, sodass eine Überarbeitung dringend angeraten wird.**

Gebucht wurden 192.678,05 EUR.

161127 – Einzelwertberichtigungen (EWB)

Lt. DA 30 werden hier die niedergeschlagenen Forderungen gebucht. Dies erfolgte nach Prüfung der zuständigen Fachämter in Höhe von 42.441,01 EUR.

Somit verbleiben als Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen lediglich 83.206,90 EUR, welche als werthaltig eingeschätzt wurden.

Position 2.2.2 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen

werden in Höhe von 1.735.269,33 EUR ausgewiesen. Sie ergeben sich aus den offenen Posten von drei Sachkonten zzgl. der Position „Vorschüsse“.

Zunächst enthält das Sachkonto **169116 diverse Steuerforderungen**. Sie machen den größten Anteil der Sonstigen Öffentlichen Forderungen mit 2.571.235,76 EUR aus, reduzierten sich aber dennoch zum Vergleich des Vorjahres um ca. 6%.

Zahlungen im Jahr 2018 auf Forderungen vor dem 01.01.2018 konnten in Höhe von 453.078,19 EUR generiert werden.

169118 – Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitoren)

Der Bestand dieses Sachkontos ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Es handelt sich hier um offene Forderungen aus Bußgeldern, Säumniszuschlägen, Vollstreckungsgebühren und Stundungszinsen, somit hauptsächlich um Nebenforderungen. Nebenforderungen werden der Forderungsgruppe der Hauptforderung zugeordnet.

Entsprechend des Kontenrahmenplanes LSA sind die folgenden Konten den Sonstigen Privatrechtlichen Forderungen zuzuordnen. Vorwiegend handelt es sich hier um Nebenkosten für Garagenmiete/ -pacht und Kostenerstattungen. Die aufgeführten Personenkonten sind an die falsche Einnahmeart gekoppelt, die wiederum das Forderungskonto anspricht.

Sachkonto Ergebnis- rechnung	Bezeichnung	Einnahme- art	oP 31.12.2018 in EUR	dav. Zuordnung zu	
				Personen- konto	Betrag in EUR
456200	Säumniszuschläge	97.02	102.701,28	00.03237.6	95,66
				00.08000.2	35,65
				00.08823.8	79,39
		97.06	6.564,97	00.04282.0	209,00
456510	Vollstreckungsgebühren	21.25	6,00	00.11077.6	3,00
				51.00174.7	3,00
		96.00	14.080,13	00.03237.6	60,70
				00.04282.0	26,40
				00.08000.2	40,00
				00.08823.8	40,00
				00.15028.5	3,45
		99.02	42.813,12	00.03237.6	247,37
				00.08000.2	92,68
				00.08823.8	98,70
99.06	435,00	00.04282.0	22,50		
		00.15028.5	22,50		

169120 – EWB

Die Bruttosumme der Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betrug 4.592.265,62 EUR. Davon wurden 1.888.297,54 EUR in Form von Niederschlagungen einzelwertberichtigt.

Oftmals wird die Hauptforderung in Form einer befristeten Niederschlagung einzelwertberichtigt, jedoch die Nebenkosten nicht, vgl. dazu beispielhaft das Personenkonto 01.01806.0. Das Schicksal der Hauptforderung trägt die Nebenforderung, daher sollte auch hier grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung erfolgen.

169170 - Vorschüsse

Die Vorschüsse setzen sich aus folgenden Untersachkonten zusammen:

Unter 99999.40006 wurden zwei Kassenfehlbeträge von je 0,50 EUR aus Abrechnungen des Kassenautomaten im Juni 2018 als Vorschuss gebucht.

Gem. § 32 Abs. 2 GemKVO Doppik hätten diese zum Jahresabschluss 2018 durch eine Aufwandsbuchung ausgeglichen werden müssen, da sie älter als 6 Monate unaufgeklärt blieben.

99999,40038 – 3.450,00 EUR

Dieses Konto begründet sich durch fünf Buchungen von Auszahlungen für den Kauf von Treumedailles. Es handelt sich hier um Auszahlungen aus der Barkasse des Jahres 2018.

Die Belastung und auch die Auszahlung des korrekten Sachkontos hätte im Jahr 2018 erfolgen müssen. Der Vorschuss 2018 sowie die Belastung des Jahres 2019 sind nicht gerechtfertigt.

Position 2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

383.745,69 EUR
(296.265,69 EUR)

Privatrechtliche Forderungen sind das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzgebung zu fordern.

Art der Forderung		Saldovortrag in EUR	Bewegungen in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
2.3	Privatrechtliche Forderungen	296.265,69	87.480,00	383.745,69
	Privatrechtliche Forderungen aus	59.429,87	19.447,40	78.877,27
2.3.1	Lieferungen und Leistungen			
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	217.074,93	63.246,13	280.321,06
2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	19.750,89	4.796,47	24.547,36

Position 2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, entstehen.

171117 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)

Ausgewiesen wurden hier Bruttoforderungen in Höhe von 196.924,67 EUR. Sie begründen sich im Wesentlichen durch folgende Untersachkonten:

Untersach- konto	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018 in EUR
44820.00004	Fremdkinderbeiträge Kita "Villa Sonnenkäfer"	13.162,35
44880.00011	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen - Allgemeine Ordnung	45.173,61
44880.00032	Rückführung Bestattungskosten - Pflichtbestattungen	50.363,29
45911.00013	Erstattung Bewirtschaftungskosten - Gebäudemanagement	22.651,91

Es wurden jedoch auch die Untersachkonten 23411.00006 und 23411.00008 mit einem Gesamtbestand von 16.760,83 EUR unter dieser Forderungsart ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen vom Land, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Sie sind dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen.

44880.00032

Im Vergleich zu den offenen Posten des Jahres 2017 ist die Höhe relativ konstant. In diesem Bereich wird vermehrt mit Stundungen gearbeitet. So wurden im Jahr 2018 insgesamt 6.240,82 EUR gestundet. Einer Wertberichtigung in Form der Niederschlagung unterlagen 10.821,40 EUR.

Sollabgänge, weil der Nachlass erschöpft war, wurden in Höhe von 7.414,78 EUR gebucht. Diese Begründung rechtfertigt keinen Sollabgang sondern eine Wertberichtigung in Form der Abschreibung.

Position 2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen sind Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen wie Pachten, aufgelaufene Gebäudemieten, Dividenden, Zinsen sowie Auszahlungen nach § 28 Abs. 1 KomHVO.

172117 – Sonstige privatrechtliche Forderungen (Debitoren)

Ausgewiesen wurden hier Bruttoforderungen in Höhe von 591.687,25 EUR. Sie begründen sich im Wesentlichen durch folgende Untersachkonten:

Untersach- konto	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018 in EUR
02910.00000	Einzahlung aus Veräußerung sonstiger Grundstücke	337.645,72
44110.00021	Mieten und Pachten - Gebäudemanagement	113.890,76
45653.00005	Zinseinnahmen aus dem Grundstücksverkehr	119.373,30

02910.00000

Die Forderung aus dem Grundstücksverkauf des ehemaligen Sommerbades Bitterfeld in Höhe von 337.645,72 EUR besteht bereits seit 2006 und ist auch noch zum Prüfungszeitpunkt offen. Nach mehreren Stundungsvereinbarungen wurde am 17.12.2018 ein Vergleich zwischen der Stadt und der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG) geschlossen. Die Vereinbarungen wurden noch nicht umgesetzt. **Eine Wertberichtigung dieser Forderung fand nicht statt, obwohl bereits mit Grundstücksübereignungsvereinbarung beiden Parteien klar war, dass eine vollständige Kaufpreiszahlung aus dem laufenden Geschäft nicht möglich ist.**

44110.00021

Aus dem Vorjahr kamen bereits offene Posten in Höhe von 120.937,81 EUR. Diese wurden im Jahr 2018 lediglich in Höhe von 16.769,57 EUR durch Zahlung ausgeglichen. Eine Einzelwertberichtigung fand auch nur in Höhe von 16.987,21 EUR statt. Im Rahmen der Pauschalwertbereinigung wurden 16.801,26 EUR berücksichtigt. **Demnach wurden 70.379,77 EUR als werthaltig eingeschätzt – müssten also im Jahr 2019 beglichen worden sein. Die Prüfung ergab lediglich Zahlungen auf offene Posten zum 31.12.2018 in Höhe von 18.134,41 EUR. Die Kriterien der Forderungsbereinigung sind in diesem Bereich zu überarbeiten.**

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 54.379,96 EUR in Abgang gebracht, dies betraf offene Posten der Vorjahre sowie laufende Sollstellungen. Die Abgangsbuchungen auf offene Posten der Vorjahre erfolgten unter Angabe folgender Begründungen: Schuldner verstorben, abgewiesenes Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung

Das sind alles Gründe zur Buchung einer Wertberichtigung. Die Abgangsbuchung (BS 05) eliminiert die laufende Sollstellung (BS 01), wenn die Forderung zu Unrecht bestand. Buchungen dieser Art wurden in Höhe von 15.306,05 EUR gefiltert. Diese reduzieren die Erträge des laufenden Jahres 2018, die Ergebnisrechnung ist daher nicht korrekt ausgewiesen.

45653.00005

Hier wurden ausschließlich die Stundungszinsen der Hauptforderung aus dem Untersachkonto 02910.00000 der Jahre 2016 – 2018 bilanziert. **Auch diese Forderungen unterlagen keiner Wertberichtigung.**

Die unterlassene Einzelwertberichtigung der Forderungen –ausgewiesen unter den Untersachkonten 02910.00000 und 45653.00005- führt zu einem unberechtigt hohen Bestand an Forderungen des Kontos 172117 – sonstige privatrechtliche Forderungen. Die Forderungen sind in Höhe von 457.019,02 EUR nicht werthaltig, dies macht 77,24 % der sonstigen privatrechtlichen Forderungen aus.

Position 2.4 Liquide Mittel

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

17.895.227,07 EUR
(6.976.375,02 EUR)

Zwei Unterpositionen der Position Liquide Mittel erfuhren zwischen dem 31.12.2017 und dem 01.01.2018 eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechende und damit unzulässige Wertveränderung. Es handelt sich um den Grundsatz der Bilanzidentität, nachdem die Wertansätze zum 01.01. eines Jahres mit den Werten zum 31.12. des Vorjahres übereinstimmen müssen.

Folgende Bilanzpositionen waren betroffen:

Bilanzpositionen		31.12.2017	01.01.2018	Abweichung
Aktiva		in EUR	in EUR	in EUR
2.4	Liquide Mittel	6.976.375,02	6.976.375,02	0,00
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	6.706.294,75	6.843.808,61	137.513,86
2.4.2	Sonstige Einlagen	252.074,33	114.560,47	./137.513,86

Als Begründung wird im Bestandsvergleich 31.12.2017 und 01.01.2018 auf S. 130 angegeben, dass das Sachkonto 182101 bis zum Jahr 2017 bei der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld als Termingeldkonto geführt wurde. Daher wurde es gemäß dem Kontenrahmenplan unter der Bilanzposition

2.4.2 „Sonstige Einlagen“ geführt. Im Jahr 2018 wurde dieses Konto von der Kreissparkasse in ein Girokonto umgewandelt und wird nun ab dem Jahr 2018 unter der Bilanzposition 2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, SK 181111 geführt.

Nach Angaben des zuständigen Fachamtes sind Umsortierungen nur jeweils zum 01.01. des Folgejahres möglich, wodurch es programmbedingt immer zu Abweichungen gegenüber dem Schlussbestand zum 31.12. des Vorjahres kommt.

2.1.2. PASSIVA

Position 2. Sonderposten

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

73.848.304,68 EUR
(74.780.295,87 EUR)

Sonderposten höher als finanziertes Vermögen

In vorangegangenen Jahresabschlüssen war auffällig, dass bei verschiedenen Sachverhalten der Restbuchwert bei einzelnen Vermögensgegenständen niedriger ausfällt als der entsprechende Sonderposten und insofern eine Überfinanzierung vorliegt. Im Jahresabschluss 2018 wurde eine diesbezügliche Korrektur vorgenommen. Festzustellen ist dieser Umstand zum 31.12.2018 allerdings bei 30 weiteren Anlagegütern (i.d.R. Straßen oder deren Bestandteile). Die Differenzen beginnen bei 1 EUR und gehen teilweise bis in den sechsstelligen Bereich. Insgesamt scheint die Summe der Sonderposten die Summe der zu Grunde liegenden Anlagen um insgesamt mindestens 594.506,13 EUR zu übersteigen. Die mitgeteilten Gründe dafür sind vielfältig. Auf Nachfrage wurden uns die wahrscheinlichen Fehler benannt. Deren Korrektur soll nunmehr im JA 2019 erfolgen.

Reduzierung des Gesamtwertes der Position durch pauschale Auflösung von Sonderposten wegen fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen

Wie unter der Position Aktiva 1.2.8 „Anlagen im Bau“ erläutert, wurden auch zum 31.12.2018 wiederum noch nicht alle abgeschlossenen (Bau-) Maßnahmen aktiviert. Damit einhergehend fehlt bisher auch eine Auflösung der jeweils dazu gehörenden Sonderposten. Um hier eine zumindest realistischere Darstellung zu erreichen, wurde wie in den beiden Vorjahren von einer pauschalen Auflösung Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert dieser Position entsprechend minderte. Es handelt sich um eine geschätzte Größenordnung bezogen auf die ermittelte pauschale Abschreibung. Für das Jahr 2018 wurden dementsprechend auch pauschale Erträge in Höhe von 557.157,67 EUR gebucht.

Position 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

67.844.191,82 EUR
(69.143.938,72 EUR)

Unter dem Konto 2311 sind lt. Pkt. 5.19 der BewertRL LSA erhaltene Zuwendungen auszuweisen, soweit diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden. Investitionen sind gem. § 11 KomHVO Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens. Hier sind Sonderposten abzubilden, die nach erfolgter Aktivierung in Betrieb genommener Anlagen geförderter Baumaßnahmen für die jeweiligen Anlagegüter gebildet werden.

Die Prüfung ergab, dass hier aber ebenso Sonderposten für:

- an die SALEG weitergeleitete erhaltene Zuwendungen für abgeschlossene, noch nicht aktivierte und größtenteils nicht spezifizierte Baumaßnahmen (2.014.878,73 EUR)
 - erhaltene Zuwendungen für abgeschlossene noch nicht aktivierte Baumaßnahmen (1.352.577,00 EUR)
 - erhaltene Zuwendungen für noch in Bau befindliche Maßnahmen (1.477.158,77 EUR)
- erfasst sind.

Damit werden insgesamt Sonderposten in Höhe von 3.367.455,73 EUR für z.T. vor vielen Jahren abgeschlossene Baumaßnahmen, deren Aktivierung an der korrekten Bilanzposition

noch nicht erfolgte, ausgewiesen. Korrekterweise unterliegen sie keiner ertragswirksamen Auflösung, da die Aktivierung des Anlagegutes –trotz Inbetriebnahme- noch immer aussteht. **Diese Bestände können in ihrer Höhe aber nicht bestätigt werden, da durch die unterlassene Aktivierung der in Betrieb genommenen Anlagen auch die Inbetriebnahme des Sonderpostens und damit seine ertragswirksame Auflösung fehlt.**

Bei den weiterhin genannten Sonderposten für bis zum 31.12.2018 erhaltene Zuwendungen für noch im Bau befindliche Maßnahmen (1.477.158,77 EUR) ist festzuhalten, dass diese bis zur Inbetriebnahme der geförderten konkreten Anlagegüter unter Position 2341 nachzuweisen sind.

Im Einzelnen betreffen diese Feststellungen die folgenden Sonderposten:

Anlagennummer	Bezeichnung	Inbetriebnahme	unverändert seit 31.12. ...	Anfangsstand der AHK (Vorjahre)	Restbuchwert im Haushaltsjahr
10005459	Binnengärtenzentrum - Sopo SALEG, OT	12.2007	2008	-24.635,65	-24.635,65
10007061	Binnengärtenzentrum KIZ Aufwertung Innenstadt Sopo OT Bitterfeld	06.2010	2013	-70.000,00	-70.000,00
10005463	Abriss KIZ - Sopo SALEG OT Bitterfeld	12.2007	2008	-55.294,50	-55.294,50
10005590	Kulturhaus OT Wolfen, Puschkinstr. Sopo	12.2007	2017	-170.563,25	-170.563,25
10006265	Stadtkernsanierung Bitterfeld OT Bitterfeld Sonderposten	12.2008	2015	-1.457.336,50	-1.230.670,32
10007788	Stadtkernsanierung BTF	02.2012	2012	-114.999,67	-114.999,67
10005464	Bismarckstraße - Sopo SALEG OT Bitterfeld	12.2007	2008	-5.519,90	-5.519,90
10007432	Erschließung Leineufer Sopo Stadtkernsanierung Saleg OT Bitterfeld	12.2011	2011	-243.195,44	-243.195,44
10007713	Weinbergturnhalle BTF Stadtkernsanierung Sonderposten	12.2012	2012	-66.666,67	-66.666,67
10007793	Weinbergturnhalle Investitionspauschale	02.2012	2012	-33.333,33	-33.333,33
an die SALEG weitergeleitete erhaltene Zuwendungen für abgeschlossene noch nicht aktivierte Baumaßnahmen					-2.014.878,73
10007126	Jugendklubhaus, Klub Linde Aufwertung Innenstadt Sonderposten	10.2010	2010	-240.000,00	-240.000,00
10007064	Walther-Rathenau-Straße Aufwertung Innenstadt Sopo OT Bitterfeld	11.2010	2012	-437.268,56	-437.268,56
10007789	Erschließung BTF Süd Investitionspauschale	02.2012	2012	-549.946,09	-549.946,09
10007800	Uferweg Goitzsche Investitionspauschale	02.2012	2012	-112.485,50	-112.485,50
10008840	Spielplätze Bi-Wo Sonderposten	11.2016	2016	-12.876,85	-12.876,85
erhaltene Zuwendungen für abgeschlossene noch nicht aktivierte Baumaßnahmen					-1.352.577,00
10009036	Bauerseebrücke, Bobbau Sopo ländl. Wegebau Hochwasserschaden	01.2017	2017	-5.400,00	-5.400,00
10009037	Goldene Aue Brücke Gelbes Wasser Sopo ländl. Wegebau Hochwasserschaden Brücke	01.2017	2017	-1.500,00	-1.500,00
10009038	Gelbes Wasser Nord Brücke Sopo ländl. Wegebau Hochwasserschaden	01.2017	2017	-1.500,00	-1.500,00
10008491	Goetheboulevard Dichterviertel OT Bitterfeld Sonderposten	12.2014		-270.660,00	-429.020,82
10008498	Errichtung Lärmschutzwall Dichterviertel OT BTF Sonderposten	12.2014		-152.811,79	-353.177,95
10008667	Ausbau Burgstraße OT Bitterfeld	12.2015		-226.660,00	-247.560,00
10008837	Leinebrücke Berliner Str. Sonderposten	01.2016		-70.000,00	-95.000,00
10008838	Leinebrücke Puschkinstr. Sonderposten	01.2016		-52.000,00	-282.000,00
10008839	Strengbachbrücke Saarstr. Sonderposten	01.2016		-39.000,00	-62.000,00
erhaltene Zuwendungen für noch in Bau befindliche Maßnahmen					-1.477.158,77
Gesamt					-4.844.614,50

Sonderposten für die Investitionspauschale

Bis zum Rechnungsjahr 2012 wurden die Zuwendungen aus der Investitionspauschale konkreten Vermögensgegenständen zugeordnet.

Seit dem Rechnungsjahr 2013 erfolgt eine pauschale Ausweisung unter dem USK 231110:

Anlagen-nummer	Bezeichnung	Restbuchwert im Haushaltsjahr
10008031	Investitionspauschale 2013 Sonderposten	-957.148,50
10008494	Investitionspauschale 2014 Sonderposten	-988.848,00
10008666	Investitionspauschale 2015 (FAG) Sonderposten	-1.111.817,89
10008835	Investitionspauschale 2016 Pauschale Zuwendung	-1.163.006,61
10009023	Investitionspauschale 2017 Pauschale Zuwendung	-673.165,16
10009613	Investitionspauschale 2018 pauschale Zuwendung	-1.255.411,70
		-6.149.397,86

Nach dem Kontenrahmenplan ist für die nicht unmittelbar einem Vermögensgegenstand zurechenbaren Zuwendungen aus der Investitionspauschale (gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (hier: FAG LSA)) ein Unterkonto "Pauschale Zuwendungen" zu bilden. Wir empfehlen, so zu verfahren.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.1. Anwendung des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt.

Kostenanteile Dritter bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen

Im Jahr 2018 wurden unter zwei Untersachkonten (23113.00004 und 23117.00009) Kostenanteile Dritter als Sonderposten passiviert. Diese fallen bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen häufig an. Die Kommune tätigt zunächst alle Auszahlungen und fordert dann die Kostenanteile der Beteiligten ein. Diese richten sich nach dem geschaffenen Vermögen der jeweils Beteiligten.

Im Jahr 2018 betraf dies die Maßnahme der Goethestraße unter o.g. Untersachkonten (z.B. Kosten für Kanalbau, Stromversorgung, Abwasserentsorgung) und machte einen Wert von 72.767,45 EUR aus. Durch diese Zahlungen sollte der Ausgleich der Vorfinanzierung durch die Kommune erreicht werden. Bilanziell passierte dies nicht.

Die Anschaffungskosten von Fremdeigentum wurden als Anlagevermögen aktiviert und die Kostenanteile wurden als Zuwendungen passiviert. Wie eingangs ausgeführt, treffen die Voraussetzungen dafür hier nicht zu. Die Kostenanteile mindern die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kommune, dies muss dargestellt werden.

Position 2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

4.386.264,15 EUR
(4.520.463,23 EUR)

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Zweckgebundene Beiträge werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. (z. B. Ausgleichsbeträge nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB), Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge).

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich ausschließlich um Sonderposten für Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge.

Ausgleichsbeträge, die nach § 154 Baugesetzbuch in Sanierungsgebieten für die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen erhoben werden, fanden und finden sich an keiner Stelle des städtischen Jahresabschlusses, obwohl dies erforderlich ist.

In Bitterfeld-Wolfen gibt es zwei solcher Sanierungsgebiete. Es handelt sich dabei um das Sanierungsgebiet „Wolfen-Thalheim“ im Ortsteil Stadt Wolfen sowie um das Sanierungsgebiet „Stadtkern Bitterfeld“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld.

Für die Umsetzung der Maßnahmen bedient sich die Stadt eines Sanierungsträgers (SALEG). Die Abwicklung erfolgt über Treuhandkonten. Die SALEG handelt in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gemeinde. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bleibt damit wirtschaftlich Eigentümerin des Treuhandvermögens. Damit sind die -bisher lediglich auf den Treuhandkonten ausgewiesenen- Ausgleichsbeträge in der städtischen Bilanz zu erfassen.

Nach den jährlichen Zwischenverwendungsnachweisen der über die SALEG abgewickelten Sanierungsmaßnahmen handelt es sich um folgende Beträge.

Sanierungsgebiet	2018	Kumulativ seit Beginn der Maßnahme
„Stadtkern Bitterfeld“	3.828,00 EUR	226.507,11 EUR
„Wolfen-Thalheim“	20.729,45 EUR	642.082,55 EUR

Auf Grund der fehlenden Erfassung und Ausweisung von Ausgleichsbeträgen in der städtischen Bilanz fehlen an dieser Stelle auch die Sonderposten aus Ausgleichsbeträgen für Baumaßnahmen, die über den Sanierungsträger SALEG realisiert wurden und bereits in Betrieb genommen wurden. Das Ausmaß kann nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, welche Baumaßnahmen, die städtisches Eigentum betreffen, über Ausgleichsbeträge (mit)finanziert wurden.

Wir haben bisher in jedem Jahresabschluss der vergangenen Jahre seit 2008 und zuletzt im Jahr 2020 im Rahmen einer zielgerichteten Prüfung, darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen mangelhaft ist. An diesem Umstand hat sich seither nichts geändert. Wir halten eine baldige Klärung der Angelegenheit für außerordentlich bedeutsam. Bis dahin ist und bleibt das städtische Vermögen nicht vollständig dargestellt.

Position 2.4. Sonderposten aus Anzahlungen

Stand zum 31.12.2018
(Stand zum 31.12.2017)

692.907,60 EUR
(109.226,19 EUR)

Nach dem Kontenrahmenplan LSA sind unter dieser Position sämtliche **Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren** abzubilden. Die Bildung von Unterkonten für spezielle Zuwendungen (z. B. Sanierungsmittel) wird empfohlen.

Der **Bestand zum 01.01.2018** enthielt lediglich drei Sonderposten. Zwei Sonderposten in Höhe von 100.718,19 EUR betreffen Kostenanteile Dritter zu Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme „Schnittstelle Bahnhof Wolfen“. Die Problematik der bilanziellen Behandlung von Kostenanteilen Dritter wurde bereits ausführlich im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 und auch in diesem Bericht unter der Position 2.1 – Sonderposten aus Zuwendungen erläutert.

Laut der Stellungnahme des OB vom 18.04.2019 zum Bericht über die Prüfung des JA 2017 der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch den FB Rechnungsprüfung, S. 6 war eine Korrektur zum JA 2018 zugesagt worden, die jedoch nicht stattfand. Die seinerzeit abgegebene Erklärung der Verwaltung lautete:

„...Die aufgezeigte Verbuchung laut Prüffeststellung hinsichtlich der Sonderposten aus Anzahlungen ist korrekt. Zum Jahresabschluss 2018 erfolgt die Umbuchung der Kostenbeteiligung Dritter vom Sonderposten aus Anzahlung zum Bestand der Anlage im Bau, die zu einer Reduzierung der Herstellungskosten der Stadt führt.“

Mittlerweile hat die Verwaltung ihre Auffassung erneut geändert und behandelt Kostenanteile Dritter nunmehr als Zuwendungen. Konsequenterweise hätte eine Umbuchung dorthin erfolgen müssen, aber auch das fand nicht statt. Unkorrekt ist es in jedem Fall - hier wie unter Position 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen.

Der dritte Sonderposten aus Anzahlungen beinhaltet die Einzahlung von Spenden diverser Firmen, ersichtlich unter 23418.00001 und in der Anlagenbuchhaltung unter 10009185. Aus den Unterlagen ist erkennbar, dass sich die Förderung auf die Bestuhlung des Ranges im großen Saal des Kulturhauses Wolfen bezieht. Die Passivierung erfolgte in Höhe von 41.492,00 EUR bereits zum Oktober 2017 auf Anlage Nummer 10009296 und steht der Betriebsvorrichtung Nummer 10009295 zu 100% gegenüber. **Der Restbestand der zweckgebundenen Zuwendung des Jahres 2017 in Höhe von 8.508,00 EUR wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht passiviert. Die Verwendung ist umgehend zu klären und der Bestand ist umzubuchen.**

Damit ist der Bestand der Sonderposten aus Anzahlungen bereits zum 01.01.2018 nicht korrekt, er ist zu 100% nicht gerechtfertigt.

Zugänge 2018

Zugänge waren im Jahr 2018 in Höhe von 583.681,41 EUR zu verzeichnen. Davon sind als Kostenbeteiligungen 191.076,77 EUR zu werten, dies betrifft die Buchungen unter den Untersachkonten 23413.00000, 23415.00003, 23415.00004 und 23417.00001. **Wir verweisen auf die zuvor genannten Ausführungen.**

Es verbleiben sechs Anlagen/Sonderposten aus Anzahlungen:

Bezeichnung	Sonderposten aus Anzahlungen		Anlage im Bau	
	Anlagennummer	Wert zum 31.12.2018 in EUR	Anlagennummer	Wert zum 31.12.2018 in EUR
Entwicklung Mittelstraße 31, Bitterfeld	10009634	100.000,00	ohne	
Burgtorwall Grüne Lunge, Bitterfeld	10009637	46.900,00	10009635	53.028,87
	10009638	2.966,77		
Nordpark, Wolfen	10009643	25.050,00	10009642	13.861,17
	10009644	4.195,22		
Verkehrsanlagen Innenstadtring, Bitterfeld	10009697	193.460,00	10009620	217.746,96
	10009698	15.966,05		
Spenden Gedenkstätte "Chemieunfall 1968"	10009589	2.700,00	ohne	
	10009590	1.116,60	ohne	
Amtskette OB	10009633	250,00	ohne	

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind an vier Sonderposten aus Anzahlungen zum Jahresabschluss 2018 noch keine Anlagegüter gekoppelt. Ursache ist, dass die Zuwendungen vor den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verzeichnen waren. Für die Maßnahme „Entwicklung Mittelstraße 31, Bitterfeld“ fielen Auszahlungen erstmals im Jahr 2019 an. Die dadurch entstandene Anlage im Bau (10009827) wurde an den Sonderposten aus Anzahlungen (10009634) gekoppelt. **Da lediglich bis zum Jahr 2019 Bestandsübernahmen in der Anlagenbuchhaltung durchgeführt wurden, ist keine Prüfung der Kopplung der Zuwendungen für die Gedenkstätte Chemieunfall 1968 und für die Amtskette möglich.** Bis zum Jahr 2019 waren diese Sonderposten ohne Anlagegut.

Die Maßnahme „Nordpark, Wolfen“ scheint im Jahr 2018 überfinanziert zu sein. Die Prüfung ergab jedoch, dass bis zum 31.12.2019 bereits Kosten in Höhe von 31.619,88 EUR und bis zum 31.12.2020 bereits Kosten in Höhe von 242.263,16 EUR zu verzeichnen waren.

Fehlende Sonderposten aus Anzahlungen von Zuwendungen und Beiträgen für SALEG - Maßnahmen

Sonderposten aus Anzahlungen von Zuwendungen für noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen, die über den Sanierungsträger SALEG realisiert werden, wären hier nachzuweisen, fehlen aber weitestgehend. Diese Sonderposten sind zwar in der Bilanz enthalten, jedoch zum Teil noch auf dem falschen Konto – nämlich unter 2311.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Passiva-Position 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen.

Ebenso fehlen hier die Sonderposten aus Anzahlungen von Ausgleichbeträgen.

Auf Grund der fehlenden Erfassung und Ausweisung von Ausgleichsbeträgen in der städtischen Bilanz fehlen an dieser Stelle auch die Sonderposten aus Anzahlungen von Ausgleichsbeträgen für Baumaßnahmen, die über den Sanierungsträger SALEG realisiert werden und noch realisiert werden sollen. Das Ausmaß kann nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, welchen Stand die Bescheid-Erstellung aufweist und welche Baumaßnahmen, die städtisches Eigentum betreffen, über Ausgleichsbeträge finanziert werden sollen. Angesichts der für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Bitterfeld“ erwarteten Ausgleichsbeträge im siebenstelligen Bereich² halten wir eine baldige Klärung der Angelegenheit für außerordentlich bedeutsam. Bis dahin ist und bleibt das städtische Vermögen nicht vollständig dargestellt.

Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Stand zum 31.12.2018

2.738.231,11 EUR

(Stand zum 31.12.2017)

(3.127.789,61 EUR)

SK 379900 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition sind unter anderem die Einzahlungen nach § 28 KomHVO zu erfassen. Nach § 28 KomHVO ist der Nachweis einer Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit nur dann legitim, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht erforderlich (6991 durchlaufende Posten) oder noch nicht möglich (6999 vorläufige Rechnungsvorgänge) ist.

Bis zum Jahr 2017 wurden nicht verbrauchte Fördermittel und zweckgebundene Erträge und Einzahlungen über die Kg 699 - durchlaufende Posten/vorläufige Rechnungsvorgänge in das nächste Jahr übertragen, was mehrfach von uns als unzulässiges Verfahren kritisiert wurde.

² BA 204-2020, Verwendung der Ausgleichsbeträge des Sanierungsgebietes „Stadtkern-Bitterfeld“

Ab dem Jahresabschluss 2018 wird für diese Sachverhalte das korrekte Verfahren angewendet. Bei investiven Maßnahmen erfolgt eine Einordnung in einen Sonderposten aus Anzahlungen. Anderenfalls wird die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens vorgenommen. Die bisher dafür unter dem SK 379900 genutzten Untersachkonten 99999.30007, 99999.30027, 99999.30028 wurden nunmehr aufgelöst. Verblieben ist das USK 99999.30004. Über dieses wurden nach wie vor die nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge der Kita Villa Sonnenkäfer ins Jahr 2019 übertragen. **Der Bestand mit einem Wertumfang von 2.190,24 EUR ist an dieser Stelle nicht korrekt.**

Position 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Stand zum 31.12.2018 4.302.943,96 EUR
(Stand zum 31.12.2017) (3.437.609,92 EUR)

Hier sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 4.302.943,96 EUR und setzen sich aus folgenden Hauptpositionen zusammen:

USK	Bezeichnung	Stand 31.12. 2017	Stand 31.12. 2018	Abweichung in EUR
39110.00000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Übertragung zweckgebundener Erträge	0,00	633.412,69	633.412,69
99999.10001	PRAP aus Guthaben PK	22.943,38	19.261,23	-3.682,15
99996.00132	Grabnutzung	3.414.666,54	3.650.270,04	235.603,50

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die PRAP um 865.334,04 EUR zu, was einer prozentualen Veränderung von 25,17 Prozent entspricht. Diese Veränderung ist hauptsächlich zurückzuführen auf die im Jahresabschluss 2018 erstmals gebildeten PRAP für die Übertragung zweckgebundener Erträge im USK 39110.00000.

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält im Wesentlichen mit 3.650.270,04 EUR Abgrenzungen für Grabnutzungsgebühren.

USK 39110.00000 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Übertragung zweckgebundener Erträge

Bis zum Jahresabschluss 2017 war festzustellen, dass zur Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel und zweckgebundener Erträge und Einzahlungen in das nächste Jahr ein nicht zulässiges Buchungsverfahren über die Kg 699 - durchlaufende Posten/vorläufige Rechnungsvorgänge – Anwendung fand.

Das nunmehr erstmals zum Jahresabschluss 2018 angewandte Verfahren der Bildung eines Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für zweckgebundene Erträge und Einzahlungen im konsumtiven Bereich ist rechtskonform. Zur näheren Erläuterung dienen die Hinweise und Empfehlungen des LRH zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik aus dem Jahr 2014 sowie die vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen FAQ 6.2.

Allerdings hat die Prüfung dieser Position ergeben, dass die Ermittlung der zu übertragenden Beträge fehlerhaft war. Der gebildete Rechnungsabgrenzungsposten ist um 24.309,14 EUR zu hoch.

Die betroffenen Sachverhalte sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

BG	Sachbuchnr. 391110.00000	korrespond. Einzahlungskonto	Summe korrespond. Einzahlungskonto	korrespond. Auszahlungskonto	Summe korrespond. Auszahlungskonto	PRAP lt. RPA	PRAP lt. JA	Differenz
01	8.000001.6	44210.00040	12.790,00	52990.40083	8.597,01	4.192,99	4.652,00	-459,01
	8.000006.1	41480.00043	4.727,68	53180.40030	3.302,32	1.425,36	1.692,86	-267,50
	8.000011.9	41410.00103	183.869,84	52230.40011	50.760,70	133.109,14	150.029,37	-16.920,23
41	8.000013.7	41410.00113	73.670,00	53182.40012	9.910,00	63.760,00	65.400,00	-1.640,00
	8.000016.4	41420.00075	8.585,92	52233.40004	1.126,69	7.459,23	7.512,56	-53,33
	8.000018.2	44610.00050	13.467,35	52990.40050	8.271,96	5.195,39	9.560,36	-4.364,97
42	8.000019.1	41480.00050	1.500,00	52210.40016	604,10	895,90	1.500,00	-604,10
Summe								-24.309,14

Beispiel: Sachbuchnummer 8.000001.6

Hier wurde ein Betrag von 4.652,00 statt 4.192,99 EUR und somit 459,01 EUR zu viel übertragen. Unter Anwendung der o.g. Empfehlungen und FAQ ergibt sich folgende Rechnung:

Tatsächliche Einzahlungen im Jahr 2018 auf USK 44210.00040 12.790,00 EUR

Einzahlungen waren zweckgebunden für Auszahlungen unter USK 52990.40083 8.597,01 EUR

Es wurden also bereits 8.597,01 EUR von den eingegangenen 12.790,00 EUR verwendet.

Es verbleibt ein möglicher Übertrag unter USK 44210.00040 4.192,99 EUR

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 KomHVO sind Erträge und Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.

Der Gesetzgeber spricht von der „Verwendung“, nicht von der „Bindung“ der Mittel – welches auf die Berechnung mit dem Anordnungsoll schließen würde.

Das Amt für Haushalt/Finanzen legt bei der Berechnung der möglichen Übertragung die Mittelbindung (d.h. die Anordnungen des Jahres 2018) zu Grunde. Diese enthalten jedoch auch offene Posten bzw. Verbindlichkeiten, welche hier noch keine Rolle spielen. Diese wurden lediglich angeordnet, also sind gebunden – nicht aber verwendet.

Weiterhin sei angemerkt, dass es sich bei der Abgrenzung mittels Rechnungsabgrenzungsposten stets um das IST handelt. Schon damit ist ausgeschlossen, dass für die Berechnung der möglichen Übertragung das Anordnungsoll eine Rolle spielt.

Im Übrigen empfehlen wir eine produktgenaue Zuordnung des PRAP entsprechend seiner Herkunft.

Bei der Prüfung ist außerdem aufgefallen, dass die zweckgebundenen Einzahlungen nicht in jedem Fall zeitnah verwendet werden. Darauf sollte aus unserer Sicht verstärkt geachtet werden.

Besonders kritisch sehen wir den unter Sachbuchnummer 8.000015.5 dargestellten Sachverhalt, der bis ins Jahr 2014 zurückreicht.

USK	Bezeichnung	aus 2014 ins Folgejahr in EUR	aus 2015 ins Folgejahr in EUR	aus 2016 ins Folgejahr in EUR	aus 2017 ins Folgejahr in EUR	aus 2018 ins Folgejahr in EUR
41480.00038/ 41480.00075	Aufwertung Innenstadt	48.680,30	46.776,30	46.776,30	46.776,30	46.776,30

Es handelt sich hierbei um die Einzahlung einer privaten Gesellschaft zur finanziellen Beteiligung an geplanten Baumaßnahmen (Knotenausbau B 100 (Berliner Str./Wasserzentrum/Friedensstr.)). Seit Jahren (bis dato) ist die Verwendung dieser Mittel nicht geklärt. **Eine Entscheidung zur künftigen Behandlung dieses Sachverhaltes wird dringend angeraten.**

2.2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2018

2.2.1. Ordentliches Ergebnis

Zeile 6 - sonstige ordentliche Erträge

Zu dieser Ertragsart gehören u.a. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kg. 453), Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und Infrastrukturvermögen (Kto. 4541), Erträge aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 1.000,00 EUR/netto (Kto. 4542).

Weder bei der Haushaltsplanung noch bei der Haushaltserfüllung fanden diese Konten Berücksichtigung.

Die Prüfung ergab jedoch Erträge dieser Art. Konkret setzen sich diese aus Abgängen/Gewinnen bei folgenden Bestandskonten zusammen:

Bestandskonto des Anlagevermögens	korrekte Position der Ergebnisrechnung	Erträge aus der Veräußerung
		in EUR
231110	4531	39.350,17
231170	4531	19.674,59
231180	4534	3.859,94
021100	4541	17.698,36
029100	4541	9.202,02
031110	4541	149.446,00
031160	4541	6.331,11
041100	4541	4.024,00
071100	4542	25.998,00
Summe:		275.584,19

Diese fehlen bei der Position „Sonstige ordentliche Erträge“ in der Ergebnisrechnung 2018.

SK 45300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

waren auch im Jahresabschluss 2018 teilweise wieder in pauschaler Höhe (557.157,67 EUR) erforderlich, welche zum größten Teil nicht dem Jahr 2018 zuzurechnen sind. Sie resultieren aus einer geschätzten Auflösung bezogen auf eine pauschale Abschreibung von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen unter Aktiva-Position 1.2.8.

Zeile 14 – sonstige ordentliche Aufwendungen

Zu dieser Aufwandsart gehören u.a. Aufwendungen aus der Wertminderung bei Sachanlagen (Kto. 5471). Dieses Konto wurde mit 25.000,00 EUR beplant, in der Haushaltsausführung jedoch nicht bebucht. Die Prüfung ergab Aufwendungen bei folgenden Vorgängen:

Bestandskonto des Anlagevermögens	korrekte Position der Ergebnisrechnung	Buchverluste
		in EUR
021100	5471	197,61
029100	5471	33.432,00
031160	5471	12.704,58
032120	5471	325.969,79
041100	5471	12.815,28
073100	5471	2,00
081100	5471	96,18
082100	5471	4.194,06
Summe:		389.411,50

Diese fehlen bei der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ in der Ergebnisrechnung 2018.

Zeile 16 – bilanzielle Abschreibungen (Kg 571)

SK 57100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Aufgrund der immer noch nicht vollständigen Aktivierung von fertiggestellten Anlagen im Bau wurde auch im Jahresabschluss 2018 das Verfahren einer geschätzten pauschalen Abschreibung von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau gewählt. Die pauschal ermittelten Abschreibungen für die unterlassenen Aktivierungen betragen immer noch 696.447,09 EUR. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen unter Aktiva-Position 1.2.8.

2.2.2. Außerordentliches Ergebnis

Mit Inkrafttreten der KomHVO zum 01.01.2016 sind hier gem. § 2 Abs. 3 KomHVO Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Satz 2 des insoweit analogen § 2 Abs. 3 GemHVO Doppik entfiel, da dieser nicht im Einklang mit den Definitionen der betreffenden Konten lt. Kontenrahmenplan stand.

Zwei Voraussetzungen müssen demnach vorliegen, um Werte unter dieser Position darzustellen. Zuvor muss die Wesentlichkeit durch die Kommune bestimmt sein, da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. **Dies wurde durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht bestimmt. Somit wurden Buchungen im Außerordentlichen Ergebnis von vornherein ausgeschlossen.**

Selbst wenn die Wesentlichkeit durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestimmt worden wäre, ist die gehandhabte Verfahrensweise nicht korrekt. Eine direkte Bebuchung der Konten des Außerordentlichen Ergebnisses ist ausgeschlossen, da den Konten 4911 – außerordentliche Erträge und 5911 – außerordentliche Aufwendungen laut Kontenrahmenplan LSA keine Finanzrechnungskonten zugeordnet wurden. Somit ist zunächst, d.h. im laufenden Geschäft auf ordentliche Erträge bzw. Aufwendungen zu buchen.

Beispiel:

In der Ergebnisrechnung ist das Konto 4541 für Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und Infrastrukturvermögen und in der Finanzrechnung das Konto 6821 – Einzahlungen aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und Infrastrukturvermögen vorgesehen. Erst nach Prüfung der o.g. Voraussetzungen würde die Umbuchung in das Außerordentliche Ergebnis erfolgen. Dies kann i.d.R. erst zum Jahresabschluss erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Hochwasserkatastrophe sind als Ausnahme unter dem Außerordentlichen Ergebnis auszuweisen. Dies legitimiert der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.06.2013.

Wir empfehlen, die Verfahrensweise zum Außerordentlichen Ergebnis grundsätzlich zu überarbeiten und die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Zeile 19 - Außerordentliche Erträge

SK 49110 außerordentliche Erträge

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 KomHVO fanden zu keinem Zeitpunkt Anwendung. Bereits in der Haushaltsplanung wurde mit außerordentlichen Erträgen gerechnet. So wurde mit Ansätzen in den Produkten 11.15.01 – Grundstücksmanagement und 12.80.01 – Katastrophenschutz in einer Gesamthöhe von 288.900,00 EUR geplant. **Eine Berücksichtigung bereits im Haushaltsplan schließt sich aus der Natur der Sache bereits aus – vgl. nochmals die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomHVO.**

Die hier gebuchten Sachverhalte insbesondere die Erträge aus Anlagenabgängen (durch Grundstücksveräußerungen) waren, wie den einleitenden Worten zur Ergebnisrechnung zu entnehmen ist, nicht außerordentlicher Natur.

Von den hier erfassten 340.485,19 EUR waren 275.585,19 EUR nicht dem außerordentlichen Bereich des Jahres 2018 nach § 2 Abs. 3 KomHVO zuzuordnen. Der Ausweis von außerordentlichen Erträgen ist lediglich in Höhe von 64.900,00 EUR korrekt, dies betrifft Erträge im Zusammenhang der Flutkatastrophe 2013.

Zeile 20 - Außerordentliche Aufwendungen

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 KomHVO fanden zu keinem Zeitpunkt Anwendung. Bereits in der Haushaltsplanung wurde mit außerordentlichen Aufwendungen gerechnet. So wurde mit Ansätzen in den Produkten 11.15.01 – Grundstücksmanagement und 12.80.01 – Katastrophenschutz in einer Gesamthöhe von 288.900,00 EUR geplant. **Eine Berücksichtigung bereits im Haushaltsplan schließt sich aus der Natur der Sache bereits aus – vgl. nochmals die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomHVO.**

Die hier gebuchten Sachverhalte insbesondere die Verluste aus Anlagenabgängen waren, wie den einleitenden Worten zur Ergebnisrechnung zu entnehmen ist, nicht außerordentlicher Natur.

Von den hier erfassten 416.097,07 EUR waren 410.227,99 EUR nicht dem außerordentlichen Bereich des Jahres 2018 nach § 2 Abs. 3 KomHVO zuzuordnen. Der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen ist lediglich in Höhe von 5.869,08 EUR korrekt, dies betrifft Aufwendungen im Zusammenhang der Flutkatastrophe 2013.

Zeile 21 – Außerordentliches Ergebnis

Es ergibt sich damit im vorliegenden Jahresabschluss eine Ergebnisverschlechterung im außerordentlichen Bereich von 134.642,80 EUR, die dem ordentlichen Bereich zuzuordnen gewesen wäre und dort das Jahresergebnis (Zeile 18) verschlechtert. Im außerordentlichen Ergebnis wäre anstelle des ausgewiesenen außerordentlichen Aufwandes i.H.v. von 75.611,88 EUR ein außerordentlicher Ertrag von 59.030,92 EUR entstanden.

2.3. Feststellungen zu den Anlagen zum Jahresabschluss

Die nach § 49 KomHVO geforderten Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, zu übertragende Ermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen) sind dem Jahresabschluss beigelegt.

Hierfür sind nach § 161 Abs. 3 KVG LSA verbindliche Muster³ zu verwenden.

2.3.1. Anlagenübersicht (Muster 18)

Die Anlagenübersicht entspricht formal dem anzuwendenden Muster, ist inhaltlich aber nicht vollständig zutreffend. Das betrifft den Teil der unterlassenen Aktivierungen fertig gestellter Anlagen im Bau. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Aktiva-Position 1.2.8.

2.3.2. Forderungsübersicht (Muster 19)

Die Forderungsübersicht wurde entsprechend des anzuwendenden Musters manuell erstellt. Da die Finanzsoftware (wie in Vorjahren) noch nicht an alle Vorgaben angepasst ist, war die Generierung der geforderten Übersicht aus dem AB-Data nicht möglich. Zur Minimierung des Fehlerrisikos (z.T. werden nicht nachvollziehbare negative Summen ausgewiesen) empfehlen wir erneut, auf eine Aktualisierung der Software kontinuierlich hinzuwirken.

³ MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19. 12. 2016

2.3.3. Verbindlichkeitenübersicht (Muster 20)

Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend des anzuwendenden Musters manuell erstellt. Da die Finanzsoftware (wie in Vorjahren) noch nicht an alle Vorgaben angepasst ist, war die Generierung der geforderten Übersicht aus dem AB-Data nicht möglich.

Zur Minimierung des Fehlerrisikos (z.T. werden nicht nachvollziehbare negative Summen ausgewiesen) empfehlen wir erneut, auf eine Aktualisierung der Software kontinuierlich hinzuwirken.

2.3.4. zu übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (Muster 21)

Die Übertragbarkeit von Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätzen regelt § 19 KomHVO. Für Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen (Ergebnisrechnung) muss die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 1 S. 1 erklärt werden. Dies erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung.

Aufwendungsermächtigungen gem. § 19 Abs. 1 und 3 KomHVO – konsumtiv

54570.40005

Die Haushaltsermächtigung 2018 beträgt 235.700,00 EUR. Aus dem Vorjahr sind 186.150,00 EUR Ermächtigungen übertragen. Diese wurden durch die ersten Anordnungen des Jahres 2018 in Anspruch genommen, stehen somit nicht mehr zur Verfügung. Hinzu kommen überplanmäßige Mittel in Höhe von 19.660,00 EUR gem. § 19 Abs. 3 KomHVO.

Weitere Mittel wurden durch die unechte Deckung gem. § 17 KomHVO zur Verfügung gestellt, die jedoch den § 19 KomHVO (Übertragbarkeit) nicht berühren – somit in die Berechnung nicht einfließen. Diese Mittel wären über einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 17 Abs. 1 KomHVO ins Jahr 2019 übertragbar.

Damit ergibt sich eine Gesamtermächtigung in Höhe von 255.360,00 EUR, welcher eine Mittelbindung (Anordnungssoll) in Höhe von 404.970,00 EUR (591.120,00 EUR abzgl. 186.150,00 EUR) gegenübersteht.

Es wird sichtbar, dass keine Ermächtigungen mehr zur Übertragung zur Verfügung stehen. Übertragen wurden jedoch 7.725,00 EUR.

52230.40011

Die Haushaltsermächtigung 2018 beträgt 100.000,00 EUR. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, die Förderquote liegt bei 66,6 % (vgl. 41410.00103).

Aus dem Vorjahr sind 173.338,81 EUR Ermächtigungen übertragen. Diese wurden in Höhe von 50.760,70 EUR in Anspruch genommen, der Rest verfällt gem. § 19 Abs. 1 S. 2 KomHVO.

Es verbleibt als mögliche Ermächtigungsübertragung jedoch der volle Planansatz von 100.000,00 EUR, da entsprechende Fördermittel vollumfänglich vereinnahmt wurden. Übertragen wurden fälschlicherweise 149.100,00 EUR.

53180.40165

Die Haushaltsermächtigung 2018 beträgt 0,00 EUR. Aus dem Vorjahr sind 400.000,00 EUR Ermächtigungen übertragen. Diese wurden nicht in Anspruch genommen, sie verfallen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 KomHVO. **Somit ist keine Ermächtigung mehr vorhanden, welche übertragbar wäre, übertragen wurden jedoch 399.750,00 EUR.**

Ermächtigungen gem. § 19 Abs. 2 KomHVO – investiv

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, bei welchen Untersachkonten der Ausweis im Muster 21 zum Jahresabschluss 2018 nicht mit den geplanten/gebuchten Werten des Haushaltsprogramms übereinstimmen.

USK	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018		Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	
	Ausweis	Haushaltsprogramm	Ausweis	Haushaltsprogramm
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
07310.40001			16.714,74	16.564,80
01310.40027	62.000,00	0,00		
08210.40099	26.692,85	14.386,85	25.537,68	12.985,35
08210.40100	23.203,41	13.650,41	19.461,55	7.658,55
09610.40258			4.284,00	0,00
01310.40028	52.975,00	0,00		
09610.40238			597.156,58	0,00

Für Investitionen gilt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO der Grundsatz der Einzelveranschlagung jeder Maßnahme. Nur so kann die Auszahlungsermächtigung für jede einzelne Maßnahme entsprechend § 19 Abs. 2 KomHVO festgestellt werden.

Bei folgenden Untersachkonten ist nicht davon auszugehen, dass es sich um Einzelmaßnahmen handelt, die Höhe der Ermächtigungsübertragung ist daher fraglich.

USK	Bezeichnung	Ermächtigungs- übertragung in EUR
09610.40238	Beseitigung der Hochwasserschäden - neutrale Sammelmaßnahme	3.411.187,96
09610.40285	Ertüchtigung der Verkehrsanlagen Innenstadtring OT BTF	1.205.553,04
02910.40001	Auszahlungen für Ankauf von unbebauten Grundstücken Stadt - Grundstücke allgemein	9.538,98
09610.40068	Vermessungskosten Stadt	15.572,61

09610.40168

Für die Maßnahme „B 100 Brehnaer Straße“ wurde die Ermächtigung in Höhe von 112.988,33 EUR aus dem Jahr 2017 über 2018 weiterhin ins Jahr 2019 übertragen. Zum 17.07.2013 erfolgte die Verkehrsfreigabe, die letzten Rechnungen sind im Jahr 2016 zu verzeichnen.

Gem. § 19 Abs. 2 KomHVO bleiben Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Damit ist die Ermächtigungsübertragung von 112.988,033 EUR in das Jahr 2019 nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt auch für die Übertragung in Höhe von 2.600,00 EUR auf dem USK 02910.40008. Dieses steht in engem sachlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme unter 09610.40168 und wurde noch nie belastet. (Konto seit 2013, keine Anordnung seither)

2.3.5. Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen (Muster 22)

Die Übersicht ist dem Jahresabschluss beigelegt. Sie entspricht formell dem anzuwendenden Muster. Eine inhaltliche Prüfung fand nicht statt.

3. Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Zum Grundsatz der Bilanzkontinuität haben wir uns unter den entsprechenden Bilanzpositionen bereits geäußert.

An dieser Stelle greifen wir Feststellungen zu den weiteren Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf, deren Beachtung nach den einschlägigen Vorschriften⁴ verbindlich ist.

Dazu gehören:

- der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit⁵ und
- die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung⁶
 - Vollständigkeit
 - Einzelaufzeichnungspflicht
 - Richtigkeit
 - zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung
 - Ordnung
 - Unveränderbarkeit

Diese Grundsätze müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweisbar erfüllt werden und erhalten bleiben.

3.1. Anwendung des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt

Die Vorschriften⁷ zum Produkt- und Kontenrahmenplan besagen, dass die Nummern ohne Klammerzusatz verbindlich einzurichten sind, soweit der jeweilige Kontensachverhalt in der Kommune vorliegt und die Nummern mit Klammerzusatz eine Option darstellen.

Das träfe beispielsweise im Kontenbereich 09 mit den Kontengruppen 091 und 096 und den Unterkonten 0911, 0961, 0962 und 0963 insofern zu, dass der Kontenbereich verbindlich, die in Klammern gesetzten Kontengruppen und Unterkonten optional wären.

In der genannten Vorschrift heißt es allerdings weiter, dass für den Fall, dass eine Kommune eine Tiefergliederung des Kontenrahmenplans (als die verbindlich vorgegebene) beabsichtigt, jedoch empfohlen wird, auch diese Nummern einschließlich der Zuordnungsvorschriften anzuwenden.

Wir schließen uns dieser Empfehlung ausdrücklich an und halten es für sachgerecht und notwendig, die Tiefergliederung, wie sie der Kontenrahmenplan vorgibt, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen generell anzuwenden. Nur so wird man den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung gerecht, wonach die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind. Geschäftsvorfälle sind bei kontenmäßiger Abbildung zutreffend zu kontieren.

⁴ § 116 Abs.1 Satz 4 KVG, § 23 GemKVO Doppik, § 23 KomKBVO

⁵ § 145 Absatz 1 AO, § 238 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 HGB

⁶ § 146 Absatz 1 AO, § 239 Absatz 2 HGB und § 146 Absatz 4 AO, § 239 Absatz 3 HGB

⁷ Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen - RdErl. des MI vom 12. 12. 2016

Die Buchungsvorschriften⁸ besagen darüber hinaus, dass die von der Kommune eingerichteten Konten in einem Verzeichnis aufzuführen sind. Ein solches, für alle Beschäftigten zugängliches, Kontenverzeichnis ist uns nicht bekannt.

3.2. Zeitgerechte Buchungen

Das Erfordernis „zeitgerecht“ zu buchen verlangt, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen und ihrer buchmäßigen Erfassung besteht. Jeder Geschäftsvorfall ist zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar nach seiner Entstehung buchmäßig zu erfassen. Nach den GoB müssen die Geschäftsvorfälle grundsätzlich laufend gebucht und bei kontenmäßiger Abbildung zutreffend kontiert werden.

Dieser Grundsatz wurde nicht immer eingehalten.

Buchung von Forderungen zum Zeitpunkt der Entstehung

Forderungen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen. Forderungen aus Gebühren und Beiträgen, die an eine Leistung der Kommune knüpfen, entstehen grundsätzlich mit der Leistungserbringung. Steuerforderungen entstehen mit der Bescheid-Erstellung. Forderungen aus bewilligten Zuweisungen anderer Gebietskörperschaften (Bund/Land/Kreis) sind grundsätzlich mit Eingehen des Bewilligungsbescheides zu aktivieren.

Mit Bescheid vom 19.07.2018 wurde der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG (Bedarfszuweisung) i.H.v. 21.760.778,00 EUR bewilligt. Nach der zwischenzeitlichen Beantwortung von Fragen der Stadt durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2018 wurde der Rechtsbehelfsverzicht am 19.10.2018 erklärt. Die finanziellen Mittel gingen auf dem städtischen Konto am 07.11.2018 ein. Die entsprechende Annahmeanordnung dafür wurde jedoch erst nachträglich am 08.11.2018 erstellt.

Die Erstellung der Annahmeanordnung zur Buchung der Forderung wäre mit Eingang des Bescheides vom 19.07.2018 zu erstellen gewesen, keinesfalls aber erst nach Einzahlung der Mittel.

Ähnliche Vorgänge sind im Jahresverlauf häufig zu beobachten, wenn erfolgte Einzahlungen mangels erstellter Anordnungen durch die Stadtkasse hinterfragt werden müssen.

Buchungsverfahren bei Käufen/Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden

Wie bereits in Vorjahren festgestellt, werden Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden unterjährig zunächst in der Bilanzposition 02910 (Sonstige unbebaute Grundstücke) abgebildet und erst zum Jahresabschluss den tatsächlich richtigen Bilanzpositionen zugeordnet.

Nach den GoB müssen die Geschäftsvorfälle grundsätzlich zeitnah und laufend gebucht und zutreffend kontiert werden.

Das angewandte Buchungsverfahren erfüllt diese Anforderungen in keiner Weise. Wenn die Zuordnung zu den tatsächlich zutreffenden Bilanzpositionen erst zum Jahresabschluss (zumeist erst nach dem Bilanzstichtag) erfolgt, ist die Durchführung der gesetzlich geforderten jährlichen Stichtagsinventur praktisch unmöglich.

⁸ § 20 Absatz 2 KomKBVO vom 25.03.2021

3.3. Durchführung von Inventuren

Nach den Vorschriften⁹ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Nachdem in den Jahren 2013 bis 2017 keine Inventuren stattfanden bzw. körperliche Bestandsaufnahmen nicht ausgewertet und dokumentiert wurden, sollte im Haushaltsjahr 2018 der Aufstellung des Inventars eine Buch- und Beleginventur zum Inventurstichtag vorausgehen. Im Jahresabschluss 2018 ist diesbezüglich dokumentiert, dass

„in einer Buch- und Beleginventur zum Inventurstichtag die Art, die Menge und der Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anhand der Buchführung ermittelt wurde. Aus dem E & S Anlagenbuchhaltung konnte der buchmäßige Endbestand gemäß Inventarverzeichnis ermittelt und die fortgetragenen Inventarlisten für das Haushaltsjahr 2018 gezogen werden. Die Inventarlisten sind Bestandteil des Jahresabschlusses 2018¹⁰.“

Gemäß Inventurrichtlinie des Landes kann eine Buchinventur durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung gesichert ist¹¹. Danach setzt die Durchführung einer Buchinventur voraus, „dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird. Im Inventarverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Inventarverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden.“

Festzustellen ist aber, dass das Inventarverzeichnis der Stadt bisher nicht vollständig war bzw. die dafür relevanten Daten aus der Schnittstelle (vom Fachamt bezeichnet als „Postkasten“) zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung nicht vollständig zeitnah abgearbeitet waren.

Nach der endgültigen Freigabe einer Anordnung (durch die Stadtkasse) stehen die Daten, welche für die Anlagenbuchhaltung relevant sind, in der Schnittstelle zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung bereit.

Erst nach deren Bearbeitung in der Anlagenbuchhaltung selbst, werden diese Daten Bestandteil der Anlagenbuchhaltung. Bis dahin besteht ein Unterschied zwischen den Ständen in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung.

Bislang war eine zeitnahe Abarbeitung in der Anlagenbuchhaltung nicht gegeben und das Inventarverzeichnis damit nicht vollständig nachgewiesen.

Gleiches hat im Übrigen auch der Landesrechnungshof bei seiner turnusmäßigen Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Jahr 2019¹² festgestellt:

„Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen¹³ gab es in der Anlagenbuchhaltung einen Bearbeitungsstau, der sich von 2018 (450 offene Posten) und 2019 (300 offene Posten) aufgebaut hat. ... Die Inventur 2018 bestand aus einem Bestandslistenabgleich¹⁴.“

⁹ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

¹⁰ Jahresabschlussdokument, S. 124

¹¹ InventRL Punkt 3.2, 5. Absatz

¹² Bericht über die Turnusprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Turnusprüfzyklus 2019 vom 31.03.2021, S. 41

¹³ „Die örtlichen Erhebungen hat der Landesrechnungshof im Zeitraum vom 09. 09. 2019 bis zum 27.09.2019 durchgeführt.“ (PB LRH, S. 5)

¹⁴ Bericht über die Turnusprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Turnusprüfzyklus 2019 vom 31.03.2021, S. 44

Wie zuvor dargestellt, ist die ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung aller Zu- und Abgänge im Sachanlagevermögen eben nicht gewährleistet. Damit sind aus unserer Sicht die grundlegenden Voraussetzungen für eine Buchinventur nicht erfüllt. Die Schaffung dieser Voraussetzungen ist nach unserer Ansicht unumgänglich und alternativlos. Auch für das Jahr 2018 hat damit keine ordnungsmäßige Inventur stattgefunden.

3.4. Nachprüfbarkeit und Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen

Hierzu wurden vermehrt Verstöße in der Anlagenbuchhaltung festgestellt. U.a. soll die Buchhaltung vollständig, ordnungsmäßig und nachprüfbar sein. Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Dies ist nicht mehr gegeben, wenn Stammdaten überschrieben werden. So wurden Daten der Inbetriebnahme und Nutzungsdauern geändert. Dies erfolgte nach Neubewertung durch wesentliche Verbesserung von Vermögensgegenständen (Zuschreibung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, Verlängerung der Nutzungsdauer). Darzustellen sind solche Sachverhalte durch die Bildung einer neuen Anlage mit den neu festgestellten Grund-/Stammdaten und die anschließende Umbuchung von der Altanlage auf die Aktuelle. Damit wäre den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entsprochen. Die Geschäftsvorfälle wären vollständig, richtig, ordnungsmäßig und nachprüfbar dargestellt.

Weiterhin empfehlen wir dringend, die Angabe der Menge korrekt zu wählen. So misst man z.B. Grund und Boden in „m²“, Straßen in „lfd. m“ und nicht in „Stück“. Nur durch die Anwendung korrekter Mengenangaben sind Teilabgänge korrekt darstellbar.

Auch eine Überarbeitung der Altanlagen in Bezug auf die korrekte Mengenangabe sollte angestrebt werden.

4. Fehlende Kontrollsysteme und Verfahrensregelungen

4.1. Fehlende Kontrollsysteme

Zur Einhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzwahrheit (Richtigkeit und Vollständigkeit) sollten Instrumentarien zur Durchführung und Kontrolle der Geschäftsbuchführung eingeführt werden. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem dient der Vermeidung bzw. Minimierung von Fehlerrisiken in allen beteiligten Sachbereichen bzw. Fachämtern. Ziel dessen ist es, eine willkürliche Bearbeitung von Geschäftsvorfällen ohne Kontrolle auszuschließen.

Dabei ist zu beachten, dass unter dieser Kontrolle nicht die Prüfung durch das RPA zu verstehen ist. Die Verantwortung für eine sachgerechte gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung lag, liegt und wird immer bei den zuständigen Organisationseinheiten liegen. Prüfungen durch das RPA ersetzen niemals die Sorgfaltspflichten der Organisationseinheiten und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Unter dieser Prämisse empfehlen wir wie bereits in vergangenen Jahresabschlüssen die Einführung der folgenden **Kontrollsysteme**:

4.1.1. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge

Vorschlag: Vertragsregister

Die Empfehlung zur Führung einer zentralen Übersicht, in der alle Verträge der Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammengeführt werden, geben wir bereits seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008. Sie dient in erster Linie als Nachweis und Kontrollinstrument für die Stadt, dass in den Jahresabschlüssen alle bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge der Stadt in korrekter Weise Berücksichtigung fanden und damit eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt möglich ist und gegeben werden kann (Vollständigkeitserklärung).

Auch der Landesrechnungshof befasste sich im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfung im Jahr 2019 mit dieser Thematik und empfahl ebenso die Einrichtung eines Vertragsmanagements¹⁵ sowie die Einführung eines Aktenplanes und dessen Überwachung und Durchsetzung¹⁶.

Der Sachstand ist unverändert, ein Vertragsregister oder ähnliches System ist nicht vorhanden.

4.1.2. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten

Vorschlag: Rechnungseingangsbuch

Als Kontrollinstrument für die Stadt, um die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten nachzuweisen (Vollständigkeitserklärung), appellieren wir bereits seit dem Jahresabschluss 2008 an die Verwaltung, ein Rechnungseingangsbuch zu führen. Die Führung eines Rechnungseingangsbuches sollte ab 2018 über die genutzte Finanzsoftware AB-Data erfolgen, was allerdings nur in einzelnen Bereichen umgesetzt wurde.

Das Projekt der Einführung eines Rechnungseingangsbuches wurde ab dem Jahr 2019 mit dem Projekt der Elektronischen Verarbeitung von Rechnungseingängen gekoppelt. Das hierfür genutzte System erfasst dabei automatisch die Rechnungseingangsdaten.

Festzustellen ist insofern, dass alle Bereiche die seither an die elektronische Rechnungsverarbeitung angeschlossen wurden, über ein solches Kontrollinstrument verfügen. Die wertintensivsten Budgets – 41 Amt für Stadtentwicklung und 42 Bauamt – fehlen allerdings noch.

Ein einheitliches System für die gesamte Verwaltung ist damit noch nicht vorhanden.

4.1.3. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen

Vorschlag: zentrale Erfassung aller Fördermittelbescheide

Seit 2013 wird eine Übersicht über Fördermittelbescheide durch die im Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel angesiedelte Fördermittelstelle geführt. Aus diesem Grund enthält sie auch nur Bescheide für Zuwendungen im Bereich Bau und Stadtentwicklung. Stichproben haben ergeben, dass diese Übersicht lückenhaft ist und auch nicht fortlaufend und zeitnah aktualisiert wird. Die letzte Bearbeitung war zum Prüfungszeitpunkt mit dem 28.01.2021 dokumentiert. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat sie schon deshalb nicht.

¹⁵ Bericht über die Turnusprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Turnusprüfzyklus 2019 vom 31.03.2021, Pkt. 4.2 Ordnung und Struktur der Verwaltung als wesentliche Steuerungsvoraussetzung, S. 16

¹⁶ Bericht über die Turnusprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Turnusprüfzyklus 2019 vom 31.03.2021, Pkt. 4.1 Ordnungsmäßigkeit der allgemeinen Verwaltung, S. 15

Darüber hinaus fehlen alle sonstigen Zuwendungsbescheide von z.B. Förderungen im Rahmen der Jugendhilfe, Förderprogramme wie Digitalpakt Schulen, Digitalprogramm Bibliothek, Medienbeschaffung, Demokratie leben, Förderung von Investitionen in Kitas, um nur einige zu nennen. Außerdem fehlen sowohl Regelungen zu Inhalt, Zeitpunkt und Verantwortlichkeiten zur Pflege dieser Datei sowie generell zu einem einheitlichen Ablauf von der Beantragung über die Umsetzung bis hin zur Abrechnung von Fördermitteln.

Damit gibt es nach wie vor kein Kontrollinstrument für den Nachweis, dass in den Jahresabschlüssen alle Forderungen aus Zuwendungen berücksichtigt werden.

Der Landesrechnungshof ging bei seiner turnusmäßigen Prüfung 2019 ebenfalls auf die Problematik eines Fördermittelmanagements ein. Er empfahl der Stadt die Einrichtung eines Fördermittelmanagements¹⁷. Nur so könne sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten der Einnahmenoptimierung ausgeschöpft werden. Darüber hinaus regte er an, eine Dienstanweisung zur Regelung der Abläufe eines Fördermittelmanagements zu schaffen.

4.1.4. System zur Erfassung und Prüfung aller Prozesse auf Steuerrelevanz¹⁸

Für das Jahr 2018 stand ein solches Instrument noch nicht zur Verfügung. Ein internes Kontrollsystem für Steuern (Tax Compliance Management System) soll im Rahmen der Umsatzsteuerreform umgesetzt werden und ist für das Jahr 2022 vorgesehen.¹⁹

4.1.5. System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

In vergangenen Jahresabschlüssen war teilweise festzustellen, dass die Stadt nicht alle in ihrem Eigentum befindliche Vermögensgegenstände bilanziert hat (z. B. Verkäufe von Grundstücken, die nicht bilanziert waren). Wir empfehlen deshalb, verlässliche Strukturen/Regelungen/Kontrollsysteme zu schaffen, die eine vollständige Darstellung des Anlagevermögens gewährleisten. Seit dem Jahr 2020 fordert das Amt für Haushalt/Finanzen unterjährig (quartalsweise) Vollständigkeitserklärungen von den Ämtern/Stabsstellen, in denen diese u.a. bestätigen

„...dass alle notwendigen Unterlagen vollständig übergeben und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden sind..., alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vollständig berücksichtigt wurden ...“²⁰.

Es ist nicht bekannt, ob und welche Kontrollen diesen Bestätigungen vorausgehen. Dafür fehlen auch Vorgaben für ein einheitliches Vorgehen. Insofern sehen wir hierin kein funktionierendes Kontrollsystem, sondern lediglich eine Abforderung von Erklärungen, die eine vermeintliche Sicherheit suggerieren.

¹⁷ Bericht über die Turnusprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Turnusprüfzyklus 2019 vom 31.03.2021, Pkt. 4.2 Ordnung und Struktur der Verwaltung als wesentliche Steuerungsvoraussetzung, S. 18

¹⁸ spätestens ab 2021 entsprechend der neuen Abgrenzungskriterien für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand nach § 2b UStG

¹⁹ Jahresabschlussdokument, Anhang, 5. Einführung fehlender Kontrollsysteme, S. 124

²⁰ Jahresabschlussdokument, Anhang, 5. Einführung fehlender Kontrollsysteme, S. 123/124

4.2. Fehlende Verfahrensregelungen

Die unvollständige und/oder unterschiedliche und/oder fehlerhafte Verarbeitung von Geschäftsvorfällen in der Geschäftsbuchführung hatte ihre Ursache zumeist in fehlenden oder überarbeitungswürdigen Verfahrensregelungen. Deshalb empfehlen wir, wie auch schon in vorjährigen Jahresabschlüssen, eindeutige Festlegungen in **Verfahrensregelungen** zu treffen:

4.2.1. Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen

Städtebauliche Maßnahmen durch Sanierungsträger werden über Treuhandkonten abgewickelt. **Die bilanzielle Verarbeitung der jährlichen Abrechnungen dieser Konten in den städtischen Jahresabschlüssen erfolgt nach wie vor nur teilweise und ohne System.**

Wir haben unter Punkt 2. dieses Berichtes an verschiedenen Stellen die Schwachstellen benannt. Es bedarf hier dringend einer Verfahrensregelung bzw. deren Umsetzung.

Die geltende Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen (DA Nr. 29) enthält in einer Anlage 6 ein grobes Ablaufschema zur Aktivierung fertiggestellter städtebaulicher Maßnahmen.

Diese Regelung scheint allerdings nicht ausreichend zu sein. Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 stellt die Stadt dar, dass aus den vorhandenen Zwischenverwendungsnachweisen des Sanierungsträgers keine Separierung der Einzelpositionen einer Maßnahme möglich sei. Resümierend wird erklärt, dass der SB Haushalt des Amtes für Haushalt und Finanzen geänderte Zwischenverwendungsnachweise vom Sanierungsträger abfordert, nach denen eine Separierung der Einzelpositionen einer Maßnahme ersichtlich sein soll. Damit soll zukünftig eine Optimierung der Bilanzierung der städtebaulichen Maßnahmen erreicht werden.

Wir empfehlen eine entsprechende Konkretisierung der bestehenden Regelungen nach der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen (DA Nr. 29).

4.2.2. Verfahrensregelung nach Fertigstellung von Investitionen

Die verspäteten/fehlenden Aktivierungen von fertiggestellten (Bau-)Maßnahmen haben ihre Ursache u.a. in fehlenden/verspäteten Fertigstellungsmeldungen der für die Bauausführung zuständigen Fachämter sowie in zeitlich und teilweise qualitativ mangelhafter Übergabe verwertbarer Unterlagen an die Anlagenbuchhaltung.

Entsprechende Verfahrensregelungen enthält die geltende Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen (DA Nr. 29). Dennoch wird im Anhang zum Jahresabschluss 2018 erklärt, dass immer noch Maßnahmen nicht zeitnah gemeldet bzw. Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Unverkennbar ist damit, dass die getroffenen Regelungen entweder nicht ausreichend oder praktikabel sind oder ihre Umsetzung nicht genügend kontrolliert wird.

Wir empfehlen, die bestehenden Regelungen nochmals einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Denkbar aus unserer Sicht wäre beispielsweise **eine Verlagerung der Verantwortlichkeiten in die Anlagenbuchhaltung**, deren ureigenes Interesse es ist, das Anlagevermögen der Stadt korrekt zu verwalten und auszuweisen. Deshalb muss von hier aus gezielt agiert werden. Die Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Anlagegutes obliegt der Anlagenbuchhaltung, deren Hauptaufgabe die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Sonderposten inkl. der Abbildung der Zu- und Abschreibungen

ist. Dafür notwendige Rechnungsbelege stehen in der Stadtkasse zur Verfügung. Vorarbeiten zur Separierung der geschaffenen Vermögensgegenstände können damit hier erfolgen und unter Zuhilfenahme des Fachpersonals der jeweiligen Fachämter zum Abschluss gebracht werden. Entscheidungen zur Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand können ohnehin nur hier fundiert getroffen werden. Deshalb muss hier die Hauptverantwortung angesiedelt sein.

Dem Vorausgehen sollte ein von zentraler Stelle gesteuertes Informationssystem zur Fertigstellung/Inbetriebnahme von Maßnahmen/Anlagen. Ein Warten auf Zuarbeiten der Fachämter hat offenbar in den vergangenen Jahren die eingetretene Situation befördert.

Auf jeden Fall besteht hier noch akuter Handlungsbedarf, um eine tragfähige Lösung sowohl für die noch anstehende Aufarbeitung als auch für die zukünftige Bearbeitung zu finden.

4.2.3. Verfahrensweise bei Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren

Im Anhang des Jahresabschlusses 2018 wird erläutert, dass die im Jahr 2018 laufenden Umlegungsverfahren bis zum 31.12.2018 nicht abschließend geklärt werden und deshalb nicht verarbeitet werden konnten. Bis dahin werden sie als vorläufige Rechnungsvorgänge unter der Passiv-Position 4.7 sonstige Verbindlichkeiten abgebildet. Für diese Verarbeitung in der Anlagenbuchhaltung fehlt es allerdings (seit der EÖB) an einer eindeutigen Verfahrensweise in welcher Weise Zahlungen im Rahmen von Wertkorrekturen im Zusammenhang mit Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren zu behandeln sind.

Wir empfehlen erneut, eine eindeutige Verfahrensweise festzulegen.

4.2.4. Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten und effizienten Aufstellung des Jahresabschlusses

Prüfungsfeststellungen sind häufig auf Informationsdefizite auf Grund der dezentralen Geschäftsbuchführung zurückzuführen. Es gibt keine ausreichenden Vorgaben, welche Qualität und welchen Umfang die an die Kämmerei zu übergebenden Unterlagen für die Jahresabschlusserstellung aufweisen müssen. Seit dem Jahr 2020 werden Vollständigkeitserklärungen (auch unterjährig) von den Ämtern/Stabsstellen abgefordert, die allerdings keine Gewähr für Korrektheit und Vollständigkeit bieten (Siehe Punkt 4.1.5.).

Zwar werden auch „Hinweise zum Jahresabschluss“ gegeben und es gibt einen Zeitplan mit Verantwortlichkeiten in Form einer Checkliste. Die Effizienz und fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses konnte damit bisher nicht verbessert werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere unter Punkt 4.2.2. Verfahrensregelung nach Fertigstellung von Investitionen gegebene Empfehlung zur Verlagerung der Verantwortlichkeiten in die Anlagenbuchhaltung. Damit könnte der Prozess der Jahresabschlusserstellung besser gesteuert und sicher auch verkürzt werden.

Wir empfehlen, die bestehenden Verfahrensregelungen zu überarbeiten und inhaltlich tiefer zu untersetzen.

4.2.5. Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

(Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „geringfügig“)

Unbestimmte Rechtsbegriffe in anzuwendenden Rechtsvorschriften bedürfen einer eindeutigen Definition. Ansonsten sind die zu beachtenden Vorgaben nicht umsetzbar.

Nach den Vorschriften²¹ sind vier Pflichtfälle für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung definiert. Einer davon betrifft zu leistende Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, es sei denn es handelt sich um eine geringfügige Investition oder Investitionsfördermaßnahme²². Letzteres gehört zu den 4 Tatbeständen²³, die von einer Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes freistellen. Auf Grund des Fehlens einer Wertgrenze sind hier subjektive Auslegungen möglich. Wir gaben deshalb schon in vorjährigen Jahresabschlüssen die Empfehlung, durch den Stadtrat entsprechende Regelungen treffen zu lassen.

Das Amt für Haushalt und Finanzen hält die Festlegung einer Wertgrenze zur eindeutigen Auslegung der Gesetzlichkeiten allerdings nicht für erforderlich.

Wir erneuern auch in diesem Jahresabschluss unsere Empfehlung zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „geringfügig“ im Zusammenhang mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

²¹ § 95 Abs. 2 GO LSA/§ 103 Abs. 2 KVG LSA

²² § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

²³ nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA